Deutsche Reichsgesetze. Hand- und Volksausgabe. Nr. 5.

Die neue Münzordnung.

Geschichtliche Einleitung. Wortlaut der Reichsgesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873. Allgemein faßliche Erläuterung derselben mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen volkswirthschaftlichen Verhältnisse und des Geschäftsverkehrs.

Bearbeitet von

Christian Weber.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1873.

Preis 7½ Sgr. oder 27 kr.

Die neue Münzordnung.

Geschichtliche Einleitung. Wortlaut der Reichsgesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873. Allgemein faßliche Erläuterung derselben mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen volkswirthschaftlichen Verhältnisse und des Geschäftsverkehrs.

Bearbeitet von

Christian Weber.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1873.

Einleitung.

Die Geschichte des deutschen Münzwesens bietet ein getreues Abbild der politischen Geschichte unseres Vaterlandes. Hier wie dort begegnet der zur Vergangenheit gewendete Blick nur unsäglicher Zerrissenheit, einem wahren Chaos von willkürlich hervorgerufenen, in sich unberechtigten und nur durch ihre factische Existenz und durch die Länge der Zeit sanctionirten Gebilden. In unabweisbarer Folge erblicken wir auch Verwirrung aller Verhältnisse nach innen, sowie beklagenswerthe Schwäche nach außen, der wir in dem wirthschaftlichen Kampfe mit den westlichen Culturvölkern jene Inferiorität unseres Vaterlandes zuschreiben müssen, die uns noch heutzutage anhaftet und erst jetzt allmählich verschwindet, da, eine nach der anderen, die segensreichen Folgen der wiedererrungenen politischen und wirthschaftlichen Einheit sich fühlbar zu machen beginnen.

Laien wie Sachverständigen ist es in gleicher Weise bekannt, daß im Anschlusse an die politische Entwickelung des deutschen Volkes in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts auch auf dem Gebiete des Münzwesens sich aus dem Schutte des zerfallenen deutschen Reiches wieder größere Agglomerationen gebildet haben.

Bei dem Abschlusse der großen Friedensepoche, welche von 1815—1848 dem durch die napoleonischen Kriege erschöpften Europa bescheert war, standen sich bereits, den

politischen Verhältnissen vollkommen entsprechend, Nord- und Süddeutschland als Thaler- und Guldenländer gegenüber; in Norddeutschland hatte mit dem Wachsen des preußischen Einflusses der „Thaler Friedrichs des Großen" das Feld behauptet und nur die zu jener Zeit dem nationalen Leben noch sehr entfremdeten Hansestädte widerstanden noch seinem Eindringen. In Süddeutschland waren die beiden Königreiche Bayern und Württemberg sowie das Großherzogthum Baden mit der gewaltigen Geld- und Börsenstadt Frankfurt a/M. in gemeinsamer Abneigung gegen preußische Hegemonie und die ungleich stärker entwickelte norddeutsche Volkswirthschaft verbunden, und wachten mit eifersüchtiger Sorge über der Aufrechterhaltung der Guldenwährung, welche den Bevölkerungen der süddeutschen Staaten gewissermaßen als das Palladium ihrer einfachen Lebensverhältnisse, den Frankfurter Finanzmännern dagegen als das sicherste Schutzmittel für ihre höchst privilegirte, ja beinahe alleinherrschende Stellung im süddeutschen Verkehrs- und Börsenwesen galt.

Oesterreich aber, das ja zu jener Zeit noch mit Deutschland politisch verbunden war, gehörte doch eigentlich mehr dem Namen als der Sache nach zu uns; seine politische Aufgabe und die Bedürfnisse seiner noch allzu unentwickelten östlichen Provinzen zogen es, trotz der kühnen Anläufe einiger genialen Köpfe zur näheren Verbindung mit Deutschland, unaufhaltsam nach dem Osten, so daß es ungeachtet der politischen Sympathieen, welche ihm damals in Süddeutschland entgegengetragen wurden, und trotz eines ziemlich lebhaften Grenzverkehrs niemals zu einer innigeren wirthschaftlichen Vereinigung mit den deutschen Nachbarstaaten gelangt ist.

Allen drei Systemen aber, dem preußischen, dem süddeutschen und dem österreichischen, lag in gemeinsamer Weise die reine und ausschließliche Silberwährung zu Grunde, nach welcher alle Preisverhältnisse nur nach Silber geregelt, alle Verbindlichkeiten nur in Silber erfüllt werden konnten.

Ihren letzten Ausdruck fand diese der damaligen Verkehrsentwickelung Deutschlands und Oesterreichs vollkommen entsprechenden Vorliebe für die reine Silberwährung in dem zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich abgeschlossenen Münzvertrage vom 24. Juni 1857, in welchem die unverrückte Aufrechterhaltung derselben förmlich als oberster Vertragszweck hingestellt wurde.

Unterdessen hatten sich jedoch die politischen Verhältnisse wesentlich geändert und waren jene großen Ereignisse in Fluß gerathen, welche scheinbar die unbegrenzte Machtausdehnung Frankreichs, in Wirklichkeit aber die Schaffung zweier neuen und mächtigen Staatengebilde, des Königreichs Italien und des deutschen Reiches, sowie die definitive Lostrennung des letzteren von der habsburgischen Monarchie herbeiführten.

Nach der glücklichen Beendigung des italienisch-österreichischen Krieges stand das napoleonische Frankreich auf dem Gipfelpunkte seiner Machtentfaltung, und die umliegenden schwächeren Staaten, in denen schon lange vorher französischer Einfluß thätig gewesen war, unterwarfen sich nunmehr auch in wirthschaftlichen Dingen seiner Führung. Der große lateinische Münzvertrag vom 23. Dez. 1865 brachte diese Hegemonie Frankreichs zum deutlichsten Ausdrucke; in demselben opferten Belgien, Italien und die Schweiz, welche ohnedies bereits die französische Rechnungsmünze des Franken besaßen, ihre Münzhoheit und die selbstständige Fortentwickelung ihres Münzwesens dem Bedürfnisse einer möglichst innigen Verbindung mit dem übermächtigen Nachbarlande.

So bedeutsam dieser Erfolg auch genannt werden konnte, so war derselbe in der Meinung seiner Urheber nur als eine Etappe auf dem vorgesteckten Wege anzusehen; französisches Maaß und Gewicht, französische Münze und Währung, und mit ihnen französischer Einfluß und französische Macht sollten bei den civilisirten Völkern der alten und neuen Welt Eingang finden, und so das von der ersten Republik und dem Kaiserreich begonnene Werk fortsetzen und befestigen.

Es ist wohl heutzutage auch dem befangensten Auge klar geworden, daß es zum weitaus größten Theile das unseren Nachbarn angeborene Streben nach Erweiterung ihrer Machtsphäre und nach Vergrößerung ihres Ruhmes und Einflusses war, welches dem großartigen Gedanken einer allgemeinen Münzeinigung auf Grundlage der Goldwährung und des 25-Frankenstückes seine Entstehung und in den eigentlich leitenden Kreisen der französischen Regierung, bei deren national-ökonomischen Staatsmännern wie Rouher, M. Chevalier, Parieu 2c. eine so mächtige und beharrliche Unterstützung verlieh; jedenfalls kam der Wunsch, England und Deutschland an den Segnungen der Münzeinigung und der decimalen Rechnung Antheil nehmen zu lassen, erst in letzter Linie.

Der Gedanke, alle civilisirten Völker durch ein gemeinsames, auf rationeller Grundlage aufgebautes Münzsystem zu verbinden, mußte jedoch in jener Zeit, wo unter der Aegide des scheinbar zur höchsten Blüthe gelangten und auf der breiten Grundlage des allgemeinen Stimmrechts unerschütterlich ruhenden zweiten Kaiserreichs der günstigste Moment für weltverbessernde Reformen gekommen schien, gleich einem zündenden Funken wirken, und so sehen wir denn in rascher Folge zunächst die (ausschließend französische) Enquête über die Möglichkeit eines Uebergangs zur einfachen Goldwährung, und dann die große Pariser Münzconferenz vom Jahre 1867, an welcher sich fast ausnahmslos sämmtliche civilisirten Staaten betheiligten.

In französischen Regierungskreisen hoffte man zuversichtlich, daß dieselbe wenigstens die theoretische Annahme der allgemeinen Münzeinigung auf der Grundlage des Frankensystems und die gemeinsame Ausprägung von goldenen 25-Frankenstücken — der projectirten Weltmünze — zum Resultate haben werde.

Anfangs ließ sich auch die Situation höchst günstig hiefür an. Die Völker romanischen Stammes und jene kleinen Staaten, welche ohnedies gewohnt waren, dem „an der Spitze der Civilisation marschirenden" Frankreich blind-

lings zu folgen, waren von vorneherein für den Plan gewonnen, und von den größeren Mächten traten zwei, allerdings aus verschiedenen Gründen, sehr bestimmt zu seinen Gunsten auf.

Die Vereinigten Staaten von Amerika erklärten sich bereit, zu Gunsten einer allgemeinen Münzeinigung ihren Golddollar bis zum Betrage des 5-Frankenstückes herabzusetzen (d. h. einzuprägen) und ferner die vorgeschlagene 5-Dollar- oder 25-Frankenmünze sofort anzunehmen. Dem praktischen Blicke der amerikanischen Geschäfts- und Finanzmänner konnte es nämlich nicht entgehen, daß der allgemeine Uebergang von der gemischten oder der Silberwährung zur Goldwährung eine sehr bedeutende Preissteigerung dieses Edelmetalls zur Folge haben würde, von welchem die Vereinigten Staaten, als das größte Goldproductionsland, den meisten Nutzen gezogen haben würden, so daß sie recht wohl die in Folge der eingerissenen Papiergeldwirthschaft ohnehin weniger bedeutenden Kosten der Umprägung ihrer Münzen auf sich nehmen könnten. Auch mochten sie heimlich den Gedanken hegen, daß die übrigen schwachen Freistaaten des amerikanischen Continents, vor allem Mexiko, durch den bedeutenden und raschen Preisrückgang des Silbers, ihres Hauptexportartikels, in eine Schwäche und Verwirrung gerathen würden, welche späterer Annexion oder wirthschaftlicher Ausbeutung höchst wirksam vorarbeiten mußte.

Nächst Amerika war Oesterreich der allgemeinen Münzeinigung am günstigsten gestimmt. Theils mochte es hoffen, durch die Förderung dieses eminent der französischen Nationaleitelkeit schmeichelnden Planes politische Vortheile zu erringen, theils auch mochte es seinen Staatsmännern nicht eben schwierig fallen, den Uebergang von der Silber- zur Goldwährung zu versprechen, da Oesterreich nicht, wie andere Staaten, hiezu seine Münzen umzuprägen, sondern nur seine Banknoten und sonstigen papiernen Werthzeichen umzudrucken brauchte, eine Manipulation, in welcher es überdies bereits eine ziemliche Uebung und Fertigkeit erreicht hatte. —

So hing denn der Himmel der europäischen Münzeinigung voller Geigen, und am französischen Hofe hielt man bereits die Zeit für gekommen, den bisherigen verdienstvollen Leiter der Verhandlungen, Herrn v. Parieu, zu entfernen, um an seiner Stelle dem Prinzen Jerome Napoleon die Ehre des erwarteten günstigen Ergebnisses zuzuwenden, da derselbe nach seinem mehr als unglücklichen Debut im italienischen Feldzuge einer Aufbesserung seiner Popularität dringend bedürftig war, und um jeden Preis eine große politische Rolle spielen wollte. Doch der Stern des zweiten Kaiserreichs war in unaufhaltsamem Niedergange begriffen, und so sollte denn auch dieses so großartig und pomphaft begonnene Werk ohne Erfolg bleiben.

Zwar der Widerspruch Preußens allein, trotz seiner durch die Ereignisse von 1866 erhöhten Bedeutung, würde wohl kaum hingereicht haben, um denselben zu vereiteln; allein es zeigte sich zuletzt nur allzu deutlich, daß das mächtige England für jetzt und auch für die nähere Zukunft nicht zu bewegen sein würde, dem 25-Frankenstücke zu Liebe seinen in der ganzen Welt und noch dazu im Auslande sehr häufig unterwerthig kursirenden Sovereign umzuprägen.

Die englischen Bevollmächtigten verkannten zwar nicht den allgemeinen Nutzen einer Münzeinigung, und wiesen dieselbe auch nicht für alle Zukunft von der Hand; factisch aber war dieselbe durch ihre Weigerung, den Sovereign umzuprägen, so höflich dieselbe auch ausgesprochen wurde, vollständig gescheitert, da nicht daran zu denken war, die gewaltige Handelsmacht Englands durch die gemeinschaftliche Action der günstig gestimmten Theilhaber zu brechen, und in der That ohne den Beitritt Englands die Reform ihre Kosten nicht werth gewesen wäre.

Wie sehr die englischen Commissäre von der Stärke ihrer Stellung überzeugt waren, zeigte deutlich der Umstand, daß sie, von dem Prinzen Napoleon aufgefordert, sich darüber zu erklären, bis wann etwa England sich zur Annahme des 25-Frankenstückes entschließen könnte, ohne Scheu er-

widerten, man möge sie im Interesse der Sache selbst nicht drängen, einen Entschluß zu fassen, da derselbe für jetzt einfach ablehnend lauten würde.

Auch im Heimathlande begegneten sie den mannigfachen Befürchtungen, es möchte am Ende doch mit der Münzeinigung Ernst und England von ihren Vortheilen ausgeschlossen werden, mit der Versicherung, eine wirklich bedeutsame internationale Münzreform könne ohne seine Mitwirkung gar nicht ausgeführt werden, worin sie, wie der Erfolg lehrte, vollkommen Recht hatten. —

Unterdessen war die allgemeine politische Lage durch Frankreichs Eifersucht auf das entstehende neue Deutschland immer drohender geworden, bis endlich der unvermeidliche Zusammenstoß erfolgte, welcher das zweite Kaiserreich und mit ihm die Größe Frankreichs, soweit sie auf hohlen und unsoliden Grundlagen beruhte, in Trümmer schlug.

Unter solchen Umständen konnte natürlich von einer Wiederaufnahme des unterbrochenen Werkes der internationalen Münzeinigung kaum die Rede sein. Ganz Europa war über dem gewaltigen Aufeinanderplatzen der beiden mächtigsten Völker des Continents und über seinen höchst unerwarteten Resultaten in Aufregung gerathen, welche einem solchen Friedenswerke, das mehr als jedes andere Eintracht, ja sogar gegenseitiges Vertrauen unter den Regierungen und Staaten voraussetzte, nur höchst ungünstig sein konnte. Ueberhaupt hatte der Gedankengang der ganzen Zeit eine andere Richtung genommen, und war von den durch die große Pariser Weltausstellung hervorgerufenen ziemlich utopistischen Ideen von ewigem Frieden und allgemeiner Völkerverbrüderung unsanft genug auf die realen Verhältnisse zurückgeführt worden, so daß eine neu zusammentretende internationale Conferenz sicherlich in ganz anderer Stimmung sich getroffen hätte, als ihre Vorgängerin. —

Während nun eine allgemeine internationale Münzeinigung nahezu aussichtslos erschien, legten es alle Umstände dem neu erstandenen deutschen Reiche außerordentlich nahe,

bei sich selbst eine Münzeinigung zu versuchen, und mit derselben eine Reform seines Münzwesens im Sinne einer größeren Verwendung des Goldes als Münzmetalls zu verbinden.

Nicht nur die durch die Kriegsereignisse und die Erlangung der nationalen Einheit hervorgerufene patriotische Begeisterung, welche über viele Schwierigkeitenweghelfen, aber nach der Natur der Dinge nicht ewig währen konnte, rieth zu möglichst baldigem Angreifen, sondern auch der praktisch sehr schwer in's Gewicht fallende Umstand, daß die Zahlung eines Theiles der französischen Kriegskostenentschädigung in Gold zu erwarten war, so daß wenigstens die eine Hälfte der ohnedies schwierigen und kostspieligen Operation, die Beschaffung des nöthigen Prägegoldes, erleichtert wurde. —

Nun war für Deutschland noch die Frage zu entscheiden, welchem Systeme man sich zuwenden wollte. Selbstverständlicher Weise war es der Reichsregierung auch jetzt noch möglich, das System des lateinischen Münzvereins anzunehmen, oder einem der übrigen großen, auf Goldwährung beruhenden Münzsysteme, z. B. dem englischen, sich anzuschließen. Von diesem letzteren Gedanken jedoch, dessen Ausführung allerdings von dem deutschen überseeischen Handel und von den Hansestädten mit Befriedigung aufgenommen worden wäre, wurde von Anfang an abgesehen, theils in Folge der tiefgreifenden principiellen Unterschiede, welche zwischen den in England eingeführten und den nach Ansicht der Reichsregierung für Deutschland festzuhaltenden Grundsätzen der Münzpolitik bestehen, theils auch aus einer halb unbewußten Scheu vor der gewaltigen commerciellen Ueberlegenheit des britischen Inselreiches, welches, ohnehin schon im Besitze des Welthandels in Edelmetallen, bei gleicher Währung Deutschland sich noch mehr, als seither schon geschehen, zinspflichtig machen und zur Mitleidenschaft bei seinen Handels- und Creditkrisen heranziehen konnte.

Aehnliche Erwägungen, zu welchen auch noch politische Abneigung und ein durch die großen Ereignisse der eben

abgelaufenen Kriegsjahre vollauf gerechtfertigter patriotischer Stolz kamen, veranlaßten die leitenden Regierungskreise, die von vielen Seiten, namentlich aus Süddeutschland dringend befürwortete Annahme des französischen Münzfußes von der Hand zu weisen; man mochte nicht jetzt schon mit dem feindseligen, unruhigen Nachbarlande, zumal bei seiner ungewissen politischen und socialen Zukunft, ein Vertragsverhältniß eingehen, welches ein auf beiden Seiten mangelndes Vertrauen voraussetzte, und beide Länder in eine für die nächsten Jahre sehr unwillkommene ökonomische Verbindung und gegenseitige Abhängigkeit gebracht hätte.

So blieb denn nichts übrig, als die unabweisbare Reform von sich aus und unter Anknüpfung an die gegebenen Verhältnisse zu beginnen. —

Es ist höchst merkwürdig und interessant zu sehen, wie auch in diesem Falle der die Angelegenheiten Deutschlands leitende Geist, durch die veränderten politischen Verhältnisse von der früheren übertriebenen Rücksichtnahme auf die kleineren Partikularstaaten entbunden, den heftigsten und gefährlichsten Strauß mit dem preußischen Partikularismus, jenem insbesondere in preußischen Regierungskreisen festgewurzelten Bewußtsein von der absoluten Vortrefflichkeit und Mustergültigkeit der heimischen Zustände, zu bestehen hatte. —

Man konnte es gewissermaßen als einen Waffenstillstand zwischen der deutschen und der preußischen Strömung betrachten, daß zunächst nicht das vollständige Münzreformgesetz, sondern nur ein solches über die Ausgabe von Reichsgoldmünzen in Aussicht genommen wurde, und die ersten dem Bundesrathe gemachten Vorlagen trugen denn auch die unzweideutigsten Spuren eines Compromisses der streitenden Einflüsse. Zwar der Thaler als Rechnungseinheit war gefallen, und als solche die Mark, der dritte Theil desselben, acceptirt worden. Mit diesem einen, allerdings im Keime den vollständigen Erfolg bergenden Siege aber mußte sich damals die Partei der aufrichtigen und vollständigen Münzreform zufrieden geben; alles Uebrige, so insbesondere die

Vorschläge über den Werthbetrag der neuen Reichsgoldmünzen, war augenscheinlichst darauf berechnet, den Anhängern einer einfachen Ausdehnung der Thalerwährung über ganz Deutschland gerecht zu werden.

Man darf wohl mit Recht behaupten, daß die Annahme dieser höchst unzweckmäßigen und zu der angenommenen Rechnungseinheit wie zu den gangbaren Handelsmünzen aller übrigen Länder im ungünstigsten Verhältnisse stehenden 5- und 10-Thalerstücke die deutsche Münzreform auf den unheilvollsten Weg gedrängt haben würde.

Glücklicher Weise ist diese Gefahr durch die Beschlüsse des Reichstages, denen sich der Bundesrath nach ziemlich heftigem Sträuben angeschlossen hat, beseitigt worden; das Gesetz vom 4. Dez. 1871, die Ausprägung von Reichsgoldmünzen betr., hat in ganz zweckentsprechender Weise, nachdem das Marksystem principiell angenommen war, die Prägung von 10- und 20-Markstücken in Gold angeordnet, welche vollkommen zu der dem Großverkehre allein zusagenden decimalen Rechnung passen, und welche voraussichtlich nach Form, Werthbetrag u. s. w. sich für Deutschland ebenso handlich, bequem und umlaufsfähig erweisen werden, als bisher für Frankreich die Stücke zu 20 und 10 Franken, und für England die Sovereigns und halben Sovereigns.

Dieses Gesetz lautet:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§ 1.

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.

§ 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.

§ 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§ 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes $69^3/_4$ Stück ausgebracht werden.

§ 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehn-Markstücke,

62,775 Zwanzig-Markstücke

je Ein Pfund wiegen.

§ 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 6.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§ 7.

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von

Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalte nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§ 8.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der süddeutschen Währung, der lübischen oder hamburgischen Kurantwährung oder in Thalern Gold bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§ 1 u. 3) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Markstück zum Werthe von $3^1/_3$ Thalern oder 5 fl. 50 kr. süddeutscher Währung, 8 Mark $5^1/_3$ Schilling lübischer und hamburger Kurant-Währung, $3^1/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung;

das Zwanzig-Markstück zum Werthe von $6^2/_3$ Thalern oder 11 fl. 40 kr. süddeutscher Währung, 16 Mark $10^2/_3$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $6^2/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung.

§ 9.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§ 4) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provincial- oder Communalkassen, sowie von Geld- und Creditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundes-

staaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§ 10.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht Statt.

§ 11.

Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reiches nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§ 6) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§ 12.

Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie ein Vielfaches derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) maßgebend.

§ 13.

Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Das Gesetz vom 4. Dez. 1871 traf, wie bereits oben bemerkt wurde, in Wirklichkeit die Entscheidung über die

wichtigsten Principienfragen, oder ließ doch wenigstens durch den Ausfall der Abstimmungen im Reichstage und Bundesrathe erkennen, was seinerzeit bei der Redaction des definitiven Münzgesetzes die Zustimmung der Mehrheit der Gesetzgeber finden würde, was als unpraktisch, utopistisch, vielleicht auch nur als gerade unbeliebt fortan aus dem Bereiche der eigentlich praktischen Discussion ausgeschlossen war; ein solider und fester Grund war gewonnen, auf welchem der Aufbau des neuen deutschen Münzsystems nun mit verhältnißmäßiger Leichtigkeit vor sich gehen konnte und auch wirklich vor sich gegangen ist.

Festgestellt war vor Allem in unwiderruflicher Weise, daß der deutschen Münzreform ein eigenes, selbstständiges System, und kein fremdes, insbesondere nicht das des lateinischen Münzvereins zu Grunde gelegt werden sollte; die Mark, der dritte Theil des bisherigen Thalers, war als die künftige Münzrechnungseinheit des deutschen Reiches angenommen: Dollar, Sovereign, Fünf-, Zwanzig- und Fünfundzwanzigfrankenstück traten zur Seite, und es konnte von ihnen, sowie von der internationalen Münzeinigung vor einer langen Reihe von Jahren, vielleicht Jahrzehnten, praktisch nicht wohl mehr die Rede sein.

Festgestellt war auch, und zwar fast ohne allen Widerspruch, daß die Abstufung des neuen Münzsystems nur die decimale sein könne, welche, trotz einiger Schwierigkeiten und Härten im kleinen Verkehre, im Ganzen und Großen die einzige ist, die dem Bedürfnisse des schnellen Rechnens, der Zeit- und Raumersparung entspricht, wie sie unsere kurzlebige Zeit erfordert. Das System der fortgesetzten Halbirungstheilung, oder gar dasjenige einer Theilung in 30 Einheiten, welche über gewissen, unbestreitbaren, aber kleinlichen, sozusagen Handwerksvortheilen die höheren Gesichtspunkte vergessen, waren gefallen; nicht was der Hökerin auf dem Wochenmarkte, sondern was dem Kaufmann, dem Fabrikanten, dem Banquier an seinem Rechenpulte bequemer sein mochte, hatte den Sieg errungen, und es hieße in der

That den Charakter unserer Zeit verkennen, und unser Volk nutzlos in der kleinlichen Beschränktheit früherer Lebens- und Verkehrsformen festhalten, wenn man anders hätte handeln wollen. Nicht formell bestimmt, aber in Wirklichkeit unbezweifelbar war es drittens, daß die alleinige und ausschließliche Goldwährung das Ziel sei, welchem die deutsche Münzreform zusteuere.

Anhänger der ausschließlichen Silberwährung, welche doch noch vor Kurzem von den Theoretikern der Münzpolitik und den Bureaukraten am grünen Tische als das Palladium der deutschen Volkswirthschaft, als die beste Garantie für die Aufrechterhaltung billiger Lebensmittel, billiger Arbeitslöhne, kleiner, aber solider Handelsthätigkeit, kurz für die Bewahrung halb mittelalterlicher Culturzustände gepriesen worden war, gab es allerdings nicht mehr, oder ihre Stimme drang wenigstens nicht mehr vernehmbar an die Oeffentlichkeit.

Dagegen machte sich eine ziemlich bedeutende Agitation für die Einführung eines Systems geltend, welches in dem Nachbarlande Frankreich seit ungefähr 50 Jahren mit zweifelhaftem Erfolge in Geltung gewesen war, und welches dieses Land eben zu verlassen sich anschickte, als die Kriegsereignisse von 1870—71 über dasselbe hereinbrachen, — das System der sog. Doppel- oder Alternativwährung. Seine Kennzeichen bestehen bekanntlich in der gesetzlichen Fixation des Werthverhältnisses von Gold und Silber und in der ebenfalls gesetzlichen Bestimmung, daß beide gleichgiltige und vollwerthigen Zahlungsmittel sein sollen, und jede Schuld beliebig in dem einen oder anderen Metalle abgetragen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob ursprünglich Silber oder Gold von dem Gläubiger hingegeben, dem Schuldner empfangen wurde. *)

---

*) Es ist hier nicht der Ort, von den behaupteten großartigen Vorzügen dieses Systems, als dessen Hauptverfechter der bekannte württembergische Land- und Reichstagsabgeordnete Moriz Mohl

Noch eine Frage von geringer technischer, aber von sehr großer politischer Bedeutung wurde schon durch das provisorische Münzgesetz in einer Weise principiell entschieden, welche ihre spätere völlige Beilegung in sichere Aussicht stellte; es war die Frage: Weß Bild und Wappen soll die neuen Münzen zieren? Soll das Reich oder der einzelne Staat in Zukunft die Münzhoheit führen?

Sie war die einzige, welche nach der Beseitigung aller bisherigen Landeswährungen die politischen Leidenschaften aufregen und einen sogenannten „Affectionswerth" beanspruchen konnte, während im Uebrigen Alles der reinen Reflexion, der nüchternen Erwägung von Zweckmäßigkeitsgründen anheimgegeben blieb, wobei nur der Verstand, nicht aber Herz und Gemüth betheiligt waren.

In der That trug auch die Discussion hierüber einen ausschließlich politischen Charakter, und spitzte sich zuletzt zu einer förmlichen Machtfrage zwischen dem Partikularismus und den Anhängern eines starken und lebensvollen Gesammtstaates zu.

Wie beinahe alle derartigen Machtfragen von wirklicher Bedeutung wurde auch diese im genauesten Einklange mit der innersten Natur des neuen deutschen Reiches entschieden; in der Form schlossen die streitenden Theile einen Compromiß, in Wirklichkeit aber siegte die Sache der Einheit und des Gesammtstaates.

---

gegenwärtig auftritt, sowie die gegen dasselbe zu erhebenden sehr triftigen Gründe zu erörtern; für jetzt mag die Bemerkung genügen, daß bei dem Erlasse des provisorischen Münzgesetzes seine Sache virtuell bereits verloren war, so daß die mit Geschick und Beharrlichkeit vorgetragenen, nur etwas langen und ermüdenden Schutzreden des genannten Abgeordneten in der Reichstagsdebatte über das definitive Münzgesetz zuletzt volkswirthschaftlichen Solo-Vorträgen glichen, welche man aus Achtung für das Talent und die Ueberzeugungstreue des Verfassers mit Geduld anhörte, ohne daß dieselben im Stande gewesen wären, den Entschluß der ungeheueren Mehrheit zu erschüttern, welche auf der Anstrebung und Einführung der reinen Goldwährung beharrte.

In der That ist es wohl kaum zweifelhaft, daß die Prägung der Münze mit diesem oder jenem Wappen, diesem oder jenem Fürstenbilde nur der äußere Ausdruck ist; den Kern bildet die faktische Münzhoheit, d. h. die Befugniß, in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und nach selbstgewählten Vorschriften auszuprägen.

Diesen Kern hat der Gesammtstaat davon getragen: das Reich allein besitzt wirkliche Münzhoheit, und die Münzstätten der Partikularstaaten arbeiten nur noch in seinem Namen und Auftrage. Sie werden für ihre Arbeiten bezahlt, gerade so wie z. B. irgendein Privatunternehmer für eine zu Reichszwecken gemachte Lieferung bezahlt wird.

Die Vertreter der deutschen Mittel- und Kleinstaaten im Bundesrathe haben nun in der That, getreu dem seit Errichtung des Zollvereins befolgten Systeme sich an den Schein gehalten und die Sache selbst geopfert; es gelang ihrem hartnäckigen Widerstreben gegen die Wünsche der Reichstagsmehrheit, die eine Seite der neuen Reichsmünzen für das Bildniß des Landesherrn zu retten, während nach dem künftigen Verhältnisse der Partikular-Münzanstalten zu der Reichsgewalt kaum gefragt und die gesetzliche Bestimmung, wonach alle übrigen zum Münzwesen gehörenden technischen Vorschriften von dem Bundesrathe oder dem Reichskanzler ausgehen sollte, kaum angefochten wurde.

Auf den solchergestalt gewonnenen Grundlagen erfolgte nun der Aufbau des definitiven Münzreformgesetzes. Der erste Entwurf desselben, welcher an die Oeffentlichkeit trat, wurde unter'm 21. Februar d. J. dem Bundesrathe vorgelegt, und fand im Allgemeinen im Publikum und in der Presse nicht ungünstige Aufnahme; der Verfasser des gegenwärtigen Werkchens hat in der „Augsb. Allg. Ztg.“ vom Monate März über denselben eingehend berichtet, und anerkannt, daß er als folgerichtige Consequenz der in dem provisorischen Münzgesetze vom 4. Dez. 1871 gewonnenen Principien bezeichnet werden müsse und in demselben den lautgewordenen Forderungen der Fachmänner und des größe-

ren Publikums, die sich insbesondere auf ungeschminkte und aufrichtige Beseitigung des Thalersystems bezogen, hinreichend Rechnung getragen worden sei.

Ueber einige verhältnißmäßig minder gewichtige Punkte, z. B. die von vielen Seiten verlangte Prägung von Zwei-Markstücken, sowie über den Zusammenhang zwischen der Münzreform und der Regelung des verworrenen Banknoten- und Papiergeldwesens wird bei der Betrachtung und Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gesprochen werden können.

Dasselbe lautet nach den letzten Beschlüssen des Reichstags und Bundesraths in der vom Kaiser sanctionirten und im Reichsgesetzblatte Nr. 22 vom 15. Juli 1873 publicirten Fassung folgendermaßen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. Dez. 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichsgesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Art. 2.

Außer den in dem Gesetze vom 4. Dez. 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279

Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§ 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§ 9) acht Tausendtheile betragen darf.

Art. 3.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1) als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke,
   Fünfzigpfennigstücke und
   Zwanzipfennigstücke;
2) als Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke und
   Fünfpfennigstücke;
3) als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und
   Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden:

§ 1.

Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmarkstücke,
50 Zweimarkstücke,
100 Einmarkstücke,
200 Fünfzigpfennigstücke und in
500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen ein Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als

2*

drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§ 2.

Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 3.

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 4.

Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Art. 4.

Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 § 2 berechnet.

Art. 5.

Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Art. 6.

Von den Landesscheidemünzen sind:

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Markſysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts des Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Art. 7.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Art. 8.

Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Art. 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen zu jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Art. 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Art. 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner Statt. Die durch die Bestimmung im § 10 des Gesetzes, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dez. 1873.

Art. 12.

Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Art. 13.

Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§ 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§ 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden
der Thaler zum Werthe von 3 Mark,
der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^5/_7$ Mark,
die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1^1/_5$ Mark,
die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu dem genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§ 3.

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten.

§ 4.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem

Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken: woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Art. 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- uud Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu 1/3 und 1/6 Thaler unter Berechnung des 1/3 Thalerstückes zu 1 Mark und des 1/6 Thalerstückes zu einer halben Mark;
3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

1/12	Thalerstücke zum Werthe von	25 Pfennig,
1/15	" " " "	20 "
1/30	" " " "	10 "
1/2	Groschenstücke " " "	5 "
1/5	" " " "	2 "
1/10 und 1/12	" " " "	1 "

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von 2 1/2 Pf.;
5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von 1/2 Pfennig;
6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Art. 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Art. 17.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 § 2 erfolgt.

Art. 18.

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Corporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichs-Papiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichs-Papiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Der erste Artikel dieses Gesetzes ist ohne Zweifel der wichtigste von allen: er enthält die drei schwer wiegenden Bestimmungen der Einführung der ausschließlichen Goldwährung, der Rechnungseinheit und des für die erstere festgesetzten Termines. Währung; Rechnungseinheit; Zeitpunkt der Einführung.

Hiemit ist der Uebergang des gesammten deutschen Reichsgebietes von der ausschließenden Silberwährung und von den bisherigen Partikularsystemen zu dem gemeinsamen Marksystem und zu der alleinigen Goldwährung ausgesprochen und gesetzlich besiegelt.

Ein gewaltigerer Umschwung, eine größere Umwälzung aller Verkehrs- und Lebensverhältnisse, aller wirthschaftlichen Sitten und Gewohnheiten des ganzen Volkes läßt sich kaum denken, und man darf wohl behaupten, daß die vor Kurzem erst erfolgte Einführung des metrischen Maaß- und Gewichtssystemes in Deutschland, so tief und nachhaltig dieselbe auch in die bisherigen Verhältnisse eingreifen mag, in ihren Wirkungen und Folgen doch keinen Vergleich aushält mit der durch das obige Gesetz festgestellten Reform des deutschen Münzwesens.

Schon der Uebergang aus dem bisherigen Münzrechnungssysteme zu einem neuen, wenngleich theoretisch vorzüglicheren, pflegt ein Volk bis zu seinen tiefsten Schichten hinab aufzurütteln, da Alt und Jung, Hoch und Nieder, in ihrer wirthschaftlichen Existenz des Geldes so nothwendig bedürfen, wie in ihrer physischen der Luft und des Wassers.

Einer eigenthümlichen Gestaltung der Verhältnisse zufolge ist nun für unser Vaterland die unabweisbare Nothwendigkeit eingetreten, die Einigung und Vervollkommnung der bisherigen Münzsysteme mit einem mehr oder weniger weit-

gehenden Wechsel des altgewohnten Umlaufsmittels selbst zu vertauschen.

Wir hatten bisher alle unsere Güter, alle unsere Bedürfnisse, wie unsere Leistungen, nach einer bestimmten Menge des einen der beiden vorhandenen Edelmetalle, des Silbers, abgeschätzt, unser ganzes Verkehrswesen war hiezu eingerichtet, und nun sollte plötzlich Alles geändert, Alles in sein Gegentheil verkehrt werden. Gold, — ein der Mehrzahl des Volkes verhältnißmäßig fremder, Hunderttausenden fast unbekannter Gegenstand, sollte der allgemeine Werthmesser aller Dinge, das im Lande umlaufende Silber plötzlich seiner Geldeseigenschaft entkleidet werden!

So unvermittelt und plötzlich, ja selbst ungerechtfertigt der Uebergang auch Manchem erscheinen mochte, so war er doch durch das allgemeine Steigen des Verkehrs und des Wohlstandes, an welchem unser Vaterland einen besonders hervorragenden Antheil genommen hatte, und durch die großartige Wendung seiner Geschicke, welche ihm mit einem Male auf allen Gebieten des Lebens eine andere, höhere und umfassendere Aufgabe zuwies, vollkommen begründet.

Die Spitzen der Büreaukratie, die parlamentarischen Politiker, die Kaufleute und Fabrikanten, die großen Grundbesitzer, mit einem Worte die eigentlich führenden und treibenden Klassen der Bevölkerung, aus deren Mitte ja auch der Gedanke des Uebergangs zur Goldwährung entstanden war, söhnten sich mit demselben ziemlich rasch aus; sie waren im Stande, die bevorstehende Umwälzung zu begreifen, theilweise sogar nach ihrem Willen zu lenken, und durften hoffen, einen großen Theil der durch seine Verwirklichung zu erzielenden Vortheile in kurzer Zeit sich anzueignen.

Andere, weit zahlreichere, aber nach der Natur der Dinge weniger einflußreiche Volksklassen dagegen befanden sich nicht in solch günstiger Lage und sahen dem Uebergange zur Goldwährung theils wegen ihrer bloßen Neuheit, theils aus Besorgniß vor dem immer zunehmenden Steigen aller Preise, mit Mißgunst entgegen.

Die Führer dieser Partei waren klug genug, einzusehen, daß das Verlangen einer einfachen Beibehaltung der Silberwährung nicht die geringste Aussicht auf Erfolg biete, und mußten daher ganz von selbst dazu kommen, das System der gesetzlichen Doppelwährung zur Annahme zu empfehlen, welches sie als seit einer langen Reihe von Jahren praktisch erprobt, als billig und gerecht und namentlich als in praktischer Hinsicht ungemein vortheilhaft darstellen konnten.

Dabei lag unzweifelhaft, in bewußter oder unbewußter Weise, der Gedanke zu Grunde, daß es bei dem fortwährenden Steigen des Goldwerthes und mit Zuhülfenahme der bekannten vis inertiae der großen Masse gelingen werde, die Einbürgerung der Goldmünzen im öffentlichen Verkehre zu verhindern oder doch ungemein lange zu verzögern, so daß von der gesetzlichen Doppelwährung praktisch doch nur die Silberwährung übrig bliebe. Diese Erwägung war es auch, jedenfalls weit mehr als die Erkenntniß oder die Ueberzeugung von den relativen Vortheilen oder Mißständen der beiden Systeme, welche die ungeheure Mehrheit der Reichstagsmitglieder veranlaßte, nach dem Vorgange der Bundesregierungen sich für die reine Goldwährung zu entscheiden.

Man wollte die Goldmünzen in den Verkehr einführen, und es war nur zu klar und durch das Beispiel der früheren Goldkronen zum Ueberflusse erwiesen, daß dies nur dann gelingen könne, wenn dem Silber geradezu der Krieg erklärt und dasselbe durch unterwerthige Ausprägung und durch Beschränkung seiner Annahmepflicht zur Scheidemünze gemacht und in ziemlichen engen Gränzen gehalten werde.

Hierin liegt auch die wichtigste dem Systeme der Doppelwährung zu machende Einwendung, welche seine Vertheidiger bisher nicht zu entkräften vermocht haben; wie es theoretisch ungereimt erscheint, zwei Werthmesser für alle wirthschaftlichen Dinge aufzustellen, und dieselben gesetzlich in ein festes gegenseitiges Werthsverhältniß bannen zu wollen, aus welchem sie erfahrungsgemäß doch stets wieder herausfallen,

so ist es auch praktisch nicht durchführbar, zwei auf Gold und Silber gegründete Münzsysteme in einem Lande aufrecht zu erhalten; sie bekriegen sich unaufhörlich, und faktisch ist immer nur das eine derselben in Geltung.

So ist es auch positiv unrichtig, was die Vertheidiger des gemischten Systems mit großer Zuversicht vorbringen, daß seit Jahrtausenden Gold und Silber zugleich die von der Natur bestimmten, gleichberechtigten Tauschmittel seien, und es deßhalb als widersinnig, künstlich und unnatürlich bezeichnet werden müsse, das eine der beiden Edelmetalle von dieser Stelle zu verdrängen.

Wahr ist im Gegentheile, daß die Völker sich je nach ihrem Culturzustande verschiedener Tauschmittel bedienen, und regelmäßig nach einem größeren Civilisationsfortschritte durch die Umstände gezwungen werden, zu einem höheren, werthvolleren Tauschmittel überzugehen. Wilde Völker bedienen sich der Häute oder Muscheln, des Kupfers oder des Eisens, und fast niemals des Goldes oder Silbers zu diesem Zwecke; intellektuell gebildete, aber wirthschaftlich zurückgebliebene, arme Völker, — und das waren wir Deutsche noch vor Kurzem, — halten sich an das Silber.

Da Gold für sie noch zu kostbar, zu werthvoll ist, vermögen sie es nicht in ihrer Cirkulation festzuhalten, und wenn sie, nach längerem Bestehen dieser Verhältnisse, gegen dasselbe sogar einen künstlichen, eingebildeten Widerwillen fassen, so ist derselbe aus der menschlichen Natur nur allzu leicht zu erklären, welche der Gewohnheit folgt und ihre eigene Inferiorität nicht gerne zugibt.

Wir Deutsche waren früher nicht reich genug für den Gebrauch des Goldes, was man mit den besser klingenden Ausdrücken zu übersetzen pflegte, es sei für uns unbequem, unpassend, unnöthig. Jetzt, nachdem der Aufschwung von Handel und Industrie, der über alles Erwarten glückliche Ausfall des letzten Krieges und die Sicherung unserer politischen Zustände uns den bisher auf höherer Stufe der materiellen Civilisation stehenden großen Culturvölkern

(England und Frankreich) näher gebracht haben, werden wir durch die Umstände selbst gezwungen, das höherwerthige Tauschmittel zu wählen; wir müssen es thun, wenn wir nicht in dem allgemeinen Wettkampfe der Völker um größere Produktion, umfangreicheren und ausgedehnteren Handel, höheren und allgemeiner verbreiteten Lebensgenuß zurückbleiben wollen.

Die Nothwendigkeit, welche uns, wie jedes andere bis zu einem gewissen Punkte der Civilisation und des Reichthums gelangte Volk veranlaßt, das ungenügende Tauschmittel des Silbers aufzugeben, ist ganz dieselbe, welche die modernen Culturvölker zwingt, immer feinere, complicirtere, kostspieligere, aber auch wirksamere Produktionswerkzeuge anzuwenden; denn es ist gar nicht zu bezweifeln, daß die in einem Lande vorhandene Menge von Umlaufsmitteln, obgleich sie auch die Eigenschaft eines wirklichen Kapitals besitzt, doch in noch viel höherem Grade die Natur eines Werkzeuges, eines Hülfsmittels zur Erreichung materieller Zwecke in sich trägt; für Handel und Verkehr ist das vorhandene und gebräuchliche Tauschmittel das erste, nothwendigste und unentbehrlichste Werkzeug.

Ist es nicht einleuchtend, daß mit einem besseren Werkzeuge mehr Arbeit geleistet wird? Kann es also bestritten werden, daß der allgemeine Gebrauch eines anerkannt vorzüglicheren Umlaufsmittels für die Volkswirthschaft eines jeden Staates, dessen Verhältnisse ihm denselben gestatten, einen eminenten Vortheil bildet?

Die absolute Richtigkeit des Satzes, daß unter den heutigen Produktions- und Verkehrsverhältnissen der Geldumlauf der fortgeschrittenen Völker und Staaten nothwendiger Weise auf das Gold gegründet sein müsse, hat sich in überraschender, geradezu glänzender Weise an Frankreich selbst, dem gelobten Lande der Doppelwährung, erwiesen.

Obschon daselbst Gold und Silber gesetzlich vollkommen auf gleichem Fuße behandelt werden und in ihrem Kampfe um die Beherrschung der Cirkulation durch Nichts

gestört wurden, hat sich doch seit dem großartigen Aufschwunge des französischen Nationalwohlstandes unter Louis Philipp und Napoleon III. das Gold an der ersten Stelle behauptet: der ganze äußere und zum größten Theile auch der innere französische Verkehr kennt nur das Gold als eigentliches und anerkanntes Zahlungsmittel; obschon das silberne Fünffrankenstück vollwerthig ausgeprägt ist und gesetzlich dem Golde gleichsteht, fällt es dortselbst seit langer Zeit keinem Geschäftsmanne, der seine Reputation bewahren will, ein, seine Verbindlichkeiten in Silber lösen zu wollen; er würde für betrügerisch, für halb bankerott gelten.

So sehr ist in Frankreich, trotz der gesetzlichen Doppelwährung, das Gold zum unbeschränkten Herrn der Cirkulation geworden, daß selbst die jüngsten politischen und ökonomischen Unfälle des Landes und die Auszahlung einer enormen Kriegsentschädigung hierin keine Aenderung bewirken konnte; ja das Land sah im schlimmsten Falle das Gold lieber durch Banknoten oder Papiergeld, wenn auch mit Zwangskurs, als durch Silber ersetzt, welches ihm durchaus nicht dasjenige bietet, was es von einem passenden und brauchbaren Umlaufsmittel verlangt.

Solche Erfahrungen können für Deutschland maßgebend sein. Wir befinden uns ökonomisch etwa in derselben Lage, wie die Franzosen zu der Zeit, wo aus dem Munde des ersten Ministers Louis Philipp's das berühmte „Enrichissez-vous!“ erscholl; allein wir haben nicht Zeit und nicht Lust, uns ein Menschenalter lang mit dem Experimente der Doppelwährung zu befassen, wenn dieselbe erfahrungsgemäß nur als Durchgangspunkt zur faktischen Goldwährung dienen kann, zumal da die jahrhundertelange Entwöhnung des Goldes und die schlechten Münzgewohnheiten des deutschen Publikums die Gefahr nahelegen, daß dieselbe für uns nicht als Uebergangsstadium zum Goldfuße, sondern als Hemmschuh, ja als Zwang für die längere Beibehaltung der Silberwährung dienen würde.

Unter diesen Umständen brauchen wir auch nicht zu erschrecken, wenn die Vorkämpfer der Doppelwährung, so

namentlich der Engländer Ernst Seyd und nach ihm Moriz Mohl uns drohen, England, das reiche, mächtige England, werde, nachdem es Deutschland in die reine Goldwährung „hineingehetzt“ habe, die Doppelwährung, am Ende gar die Silberwährung einführen und hintennach uns einfältige Deutsche hübsch auslachen!

Es wird dies so wenig thun, als es, nachdem ganz Europa in den Bau von Eisenbahnen „hineingehetzt“ worden, hohnlachend zu seinen Landstraßen zurückkehren, oder, nachdem es die Zollschranken auf der ganzen Welt niedergeworfen, sich mit neu aufgerichteten Schlagbäumen umgeben wird.

Im Gegentheil muß es jedem unbefangenen Beobachter immer klarer werden, daß England, weit davon entfernt, auch nur mit einem Gedanken zur Silberwährung zurückzukehren, sich auf dem Wege befindet, den übrigen europäischen Völkern das Beispiel einer auf der höchsten Stufe der materiellen Entwickelung stehenden Volkswirthschaft zu bieten, welche des gemünzten Geldes überhaupt nahezu vollständig entbehrt.

Jetzt schon besitzt es, trotz seines ungeheueren angesammelten Reichthums und trotz seiner riesenhaften Produktions- und Handelsthätigkeit verhältnißmäßig weit weniger Umlaufsmittel als Frankreich oder Deutschland, und hat es in der Kunst, die Verwendung gemünzten Geldes auf ein Minimum zu beschränken, ohne deßhalb einer ungesunden Papiergeldwirthschaft zu verfallen, weiter gebracht, als irgend ein anderes Land. Vielleicht ist die Zeit nicht mehr gar so ferne, wo man in England den goldenen Sovereign fast nur noch als ein Stück Scheidemünze ansehen wird, gerade so wie jetzt dem deutschen Volke zugemuthet werden muß, Ein-, Zwei-, ja selbst Fünfmarkstücke von Silber als Scheidemünze anzusehen und zu behandeln. —

Noch ein Vorwurf wird dem Gesetze vom 9. Juli 1873 und der für Deutschland angenommenen Goldwährung gemacht, der mit großer Prätension auftritt und, wenn

richtig, in der That schwerwiegend genug genannt werden müßte, — der einer Beraubung der niederen Volksklassen zu Gunsten der höheren.

Bekanntlich ist es für die Einführung und Unterhaltung der reinen Goldwährung unbedingt nothwendig, vollwerthige Münzen nur aus Gold zu prägen.

Der hohe Werth und die bedeutende specifische Schwere dieses Edelmetalls gestatten aber nicht, alle in der Volkswirthschaft unentbehrlichen Münzen aus demselben herzustellen; bei einer gewissen Gränze muß Halt gemacht werden, und es scheint bei dem jetzigen Stande der Münztechnik nicht möglich zu sein, diese Gränze weiter als bis etwa zu einem Werthe von 5 Franken herabzusetzen.

Für die kleineren, geringwerthigen Münzen — die Scheidemünzen — bietet sich nun zunächst als höchst bequemes und passendes Material das im Allgemeinen zu geringwerthige Silber, für die allerkleinsten Beträge Kupfer, Bronze, Nickel oder irgend ein anderes unedles Metall dar.

Silber und Gold haben jedoch, wie jedes andere Gut, ihren nach Angebot und Nachfrage fortwährend wechselnden Preis, und ihr gegenseitiges Werthsverhältniß, wenngleich das constanteste und gleichförmigste, welches man kennt, ist gewissen Schwankungen unterworfen.

Will man nun beide Edelmetalle zu gleichberechtigten Trägern des Verkehrs machen, d. h. das System der Doppelwährung annehmen, nach welchem in gleicher Weise mit gemünztem Gold und mit gemünztem Silber alle, auch die größten Verbindlichkeiten getilgt werden können, so ist es unbedingt nothwendig, das zwischen den beiden Metallen vorhandene Werthverhältniß richtig zu ermitteln und bei der Ausmünzung zu Grunde zu legen, oder vielmehr, da die Münzen viele Jahre hindurch dem Gebrauche dienen sollen, jenes Werthverhältniß aber fortwährenden Schwankungen ausgesetzt ist, einen auf möglichst lange Zeit hinaus giltigen Durchschnitt für dasselbe zu finden.

Eine vielhundertjährige Erfahrung zeigt uns nun, daß dieses gegenseitige Werthsverhältniß des Goldes und Silbers mit dem Steigen der Civilisation und der öffentlichen Wohlfahrt sich langsam, aber stetig, zu Gunsten des Goldes verändert, eben weil dasselbe um seiner vorzüglicheren Eigenschaften willen immer mehr begehrt wird. Zu Anfang und um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts war Gold ungefähr 15½ mal so viel werth, als eine gleiche Gewichtsmenge Silbers, während in früheren Zeiten (und noch jetzt bei weniger civilisirten Völkern, z. B. in Asien) der Werthsunterschied der beiden Metalle bedeutend geringer, Silber daher im Verhältnisse werthvoller war. In der zweiten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts aber ist der Werth des Goldes in fortwährendem Steigen begriffen, und das Uebergehen so vieler Staaten zur Goldwährung, welches fortwährend die Nachfrage nach Gold steigert, läßt erwarten, daß jenes Verhälniß von 15½ zu 1 nicht so bald wieder eintreten werde.

Es ist daher für solche Staaten, welche für ihren Geldumlauf hauptsächlich gemünztes Gold haben wollen, unumgänglich nothwendig, durch gesetzliche Maßregeln die Goldmünzen vor der Gefahr der Verdrängung durch Silbermünzen zu schützen.

Sobald nämlich der Handelswerth des reinen Goldes dem durch das Münzzeichen ausgedrückten Werthe der Münze gleichkommt oder denselben übertrifft, mit anderen Worten, sobald das Werthverhältniß zwischen Silber und Gold sich so stellt, daß es möglich ist, mit einem Pfunde feinen Goldes, nach Abzug aller Prägungs- und Transportkosten, um ein Geringes mehr als 15½ Pfund feinen, geprägten Silbers (das gesetzliche Werthverhältniß) zu erhalten, wird nicht nur kein Schuldner seine Verbindlichkeiten mehr in Gold abtragen, sondern es wird geradezu die Privatspekulation auftauchen, die im Lande vorhandenen Goldmünzen im Kleinen zu dem gesetzlichen Werthsverhältnisse von 15½ zu 1 gegen Hingabe von Silbermünzen zu sammeln, einzuschmelzen und als Barrengold zu dem höheren Handelswerthe zu veräußern.

Es ist nun einleuchtend, daß ein Staat, welcher gewillt ist, das vorhandene Bedürfniß an Cirkulationsmitteln unter allen Umständen hauptsächlich durch Goldmünzen zu decken, sich nicht der Gefahr aussetzen darf, bei jedem größeren Steigen des Goldwerthes im Verhältnisse zum Silberwerthe sich seine Goldmünzen von der Privatspekulation entziehen zu lassen.

Um diesem offenbaren Uebelstande abzuhelfen, haben Mohl und die übrigen Vertreter der Doppelwährung vorgeschlagen, die Prägung von Silbermünzen nur auf Rechnung des Staates vorzunehmen, ohne zu bedenken, daß ein einzelner Mensch oder eine Regierungsbehörde absolut nicht im Stande ist, das Bedürfniß des Verkehrs an gemünztem Gelde zu erkennen und rechtzeitig zu befriedigen, sowie daß die sog. Doppelwährung principiell die gleiche gesetzliche Behandlung der beiden Edelmetalle erheischt.

Um sich unter allen Umständen die Goldmünzen im Verkehre zu erhalten, bleibt den Staaten mit vorherrschendem Goldumlaufe nichts anderes übrig, als das Verhältniß zwischen Silber und Gold bei der Ausmünzung so sehr zu Ungunsten des ersteren Metalles herabzudrücken, daß auch bei dem höchsten möglichen Steigen des Goldwerthes der Eintausch der geringhaltig geprägten Silbermünzen gegen Goldmünzen keinen Gewinn abwerfen kann; es muß bei dem Ausprägen der Silbermünzen ein so großer Gewinn für den Staat vorweg genommen werden, daß auch unter den günstigsten Umständen Niemand daran denken kann, mittelst derselben die Goldmünzen aus dem Verkehre zu ziehen.

Dieses System stempelt von selbst die Silbermünzen zu eigentlichen Scheidemünzen, welche, nur für den internen und kleineren Verkehr bestimmt, ohne Gefahr unterwerthig ausgeprägt werden können; es versteht sich von selbst, daß nach diesem Systeme größere Verbindlichkeiten in dieser geringhaltigen Scheidemünze nicht abgetragen werden können, und so enthält auch das Gesetz vom 9. Juli 1873 in Art. 9 die vollkommen sachgemäße Bestimmung, daß Nie-

mand verpflichtet sei, mehr als 20 Mark in Silbermünzen an Zahlungsstatt anzunehmen.

Wie oben bereits angedeutet wurde, machen die Vertreter der Doppelwährung hieraus dem Münzgesetze einen schweren, in unserer demokratischen Zeit doppelt gefährlichen Vorwurf. Sie behaupten mehr oder minder unumwunden, durch die Ausgabe solcher geringhaltiger Silbermünzen mache sich der Staat einer schimpflichen Falschmünzerei schuldig: er begehe mit Hilfe dieses unterwerthigen Silbers, welches zu seinem vollen Nennwerthe in der Gestalt von Lohnzahlungen 2c. dem Volke aufgedrängt werde, einen fortwährenden Raub an demselben zu Gunsten der höheren Klassen, welche die Goldmünzen für sich behielten; jeder, der im Kleinen verkaufe, z. B. der Detaillist, der Wirth 2c., bei welchem sich diese schlechte Münze anhäufe, könne dieselbe nur mit Verlust wieder an den Mann bringen. Ja, der obengenannte englische Münzschriftsteller Seyd behauptet frischweg, die englische Massenarmuth sei größtentheils dem herrschenden Systeme der Goldwährung zuzuschreiben!

Solche Uebertreibungen richten sich selbst, und es ist klar, daß diejenigen, welche dem Systeme der Goldwährung solche Vorwürfe machen, sich über die eigentliche und wahre Natur des gemünzten Goldes im Irrthum befinden.

Was ist denn, für sich betrachtet, die Münze? Ein Stückchen Gold- oder Silberblech, mit einem Prägestempel versehen, der ihren Werth bezeichnet. Dieser Werth steckt aber nicht in ihr selbst, denn, von der ausnahmsweisen Verwendung zum Schmucke oder zu Industriezwecken abgesehen, würden nur wenige Menschen mit dem glänzenden, harten Metallstücke etwas anzufangen wissen. Das Geheimniß des Werthes der Münze liegt offenbar in ihrer Cirkulationsfähigkeit, darin, daß die Menschen sich gewöhnt haben, für Gold und Silber alle übrigen irdischen Güter feilzuhalten. Nur indem es von dem Einen zum Andern wandert, erhält und bewahrt das gemünzte Gold seinen Werth, es ist mehr

das unentbehrliche Werkzeug bei der Bewegung und Vermittlung der Güter, als ein Gut selbst.

Und in der That, sehen wir nicht fast alle Menschen, die niedrigeren Klassen natürlicher Weise in erster Linie, so ziemlich Tag für Tag dasjenige zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse wieder ausgeben, was sie eingenommen haben? Kann es dem Arbeiter, der für seinen Arbeitstag ein Silberstück zum Lohne erhalten hat, schaden, wenn dieses Silberstück einen etwas höheren Werth anzeigt, als es innerlich besitzt? Woferne es ihm nur zu demselben Preise wieder abgenommen wird, zu dem er es erhielt, wird er kaum gerechten Grund zur Beschwerde haben. Selbst diejenigen, welche einen Theil ihres Verdienstes ersparen, werden nicht leicht zu Schaden kommen. In unserer Zeit der Staatspapiere, der Sparkassen u. s. w. wird ohnedies der in Schatzgräbergeschichten spukende Strumpf mit klingenden Silberthalern mehr und mehr zur Rarität; auch versteht es sich von selbst, daß in einem Lande mit ausschließlicher Goldwährung sich binnen kurzer Zeit auch in den tiefsten Volksschichten das Bewußtsein verbreitet, nur Gold sei eigentliches und vollgültiges Geld; man wird Ersparnisse nicht mehr in Silbermünzen anlegen, so wenig als man sie bisher in Kupferkreuzern anhäufte.

Auch die verhältnißmäßig knappe Zahl der neuen Scheidemünzen wird dazu beitragen, ihre Entwerthung dem Goldgelde gegenüber ferne zu halten; erfahrungsgemäß zeigt sich der kleine Verkehr in hohem Grade erpicht auf dieselben, und wir dürfen überzeugt sein, daß es unter normalen Umständen stets schwieriger sein wird, für ein goldenes Zwanzigmarkstück, trotz seines absolut höheren Werthes, zwanzig silberne Markstücke zu erhalten, als umgekehrt.

Uebrigens gewährt im schlimmsten Falle das Gesetz selbst noch eine nicht zu unterschätzende Aushülfe, indem es in Art. 9 die öffentlichen Kassen verpflichtet, bis zu jedem Betrage die geringhaltigen Silbermünzen in Zahlung anzunehmen, und Fürsorge trifft, daß dieselben jederzeit gegen vollwichtige Goldmünzen umgewechselt werden können.

Wenn wir also schließlich das über die Währungsfrage Gesagte zusammenfassen, kommen wir zu folgendem Ergebnisse:

I. Bei dem heutigen Stande des Verkehrs und des Nationalreichthums ist es unerläßlich, Goldmünzen in großem Maßstabe als Cirkulationsmittel zu verwenden.

II. Die reine Goldwährung ist theoretisch gerechtfertigt, und praktisch als das beste, wenn nicht einzige Mittel anzuerkennen, um die Erhaltung der Goldmünzen im Verkehre zu verbürgen; sie besitzt nicht oder wenigstens nicht in vollem Maße die ihr nachgesagten Mißstände.

III. Die Doppelwährung ist theoretisch unrichtig und praktisch nicht in dem Maße erprobt, wie ihre Vertheidiger behaupten; sie begründet vielmehr fiktive, nur durch willkürliche gesetzliche Maßregeln aufrecht zu erhaltende Zustände und führt erfahrungsgemäß, zum Vortheile Einzelner, zum Schaden der Gesammtheit, immer wieder auf das natürliche Verhältniß einer vorherrschenden Gold- oder Silberwährung zurück.

In Art. 1 des Gesetzes ist ferner bestimmt, daß die Rechnungseinheit des neuen deutschen Münzsystems die Mark sein solle, d. h. ein in Wirklichkeit nicht vorhandenes, nur in seinen Vielheiten dargestelltes Quantum feinen Goldes, welchem nach dem auch von der deutschen Münzgesetzgebung angenommenen Werthverhältnisse zwischen Silber und Gold der Werth von 1/3 Thaler der bisherigen norddeutschen Silberwährung gleichkommt.

Nachdem einmal principiell feststand, daß die deutsche Münzreform nicht in der Anlehnung an ein fremdes, sondern in der selbstständigen Aufstellung eines eigenen Rechnungssystems gesucht werden solle, war es nur natürlich, die Einheit so zu wählen, daß sie mit den Größen des verbreitetsten deutschen Münzsystemes, dem der Thalerwährung, in einem leicht reducirbaren Verhältnisse stand, wodurch der große praktische Vortheil erzielt wurde, dieselben während der Dauer der Uebergangsperiode anstatt der Theilmünzen

des neuen Systems gebrauchen und hiedurch seine Einführung bedeutend rascher bewerkstelligen zu können.

Diesen Vortheil gewährt nun allerdings die Mark als Rechnungseinheit; dasselbe wäre indeß auch erreicht worden, wenn man sich hätte entschließen können, eine höherwerthige Münze, z. B. das Zehnmarkstück, als Rechnungseinheit zu wählen, was in vieler Beziehung vorzüglicher gewesen sein würde.

Die Erfahrung hat es nämlich schon seit längerer Zeit erwiesen, daß eine verhältnißmäßig so kleine Rechnungseinheit im praktischen Gebrauche unbequem ist. In Frankreich z. B. empfindet man es schon längst als einen lästigen Mißstand, daß die Rechnung mit Franken zu ungemein hohen Ziffern führt, die sich häufig dem menschlichen Begriffsvermögen entziehen. Um nur ein einziges, aber prägnantes Beispiel anzuführen, möge in dieser Richtung erwähnt werden, daß die Ziffer der deutschen Kriegskostenentschädigung, fünf Milliarden Franken, keinem menschlichen Gehirne mehr faßbar ist; in englische Ausdrucksweise übersetzt, beträgt die Summe nur mehr 200 Millionen Pfund Sterling, d. h. eine um das 25fache verringerte Zahl, die sich weit leichter darstellen und begreifen läßt. Auch das regelmäßige französische Staatsbudget arbeitet mit Milliarden, das englische dagegen mit Summen, welche die verhältnißmäßig bescheidene Zahl von 100 Millionen noch nicht erreichen.

Auch in Deutschland wäre es sicherlich von der Geschäfts- und Finanzwelt als eine Wohlthat empfunden worden, wenn durch die Annahme des Zehn-Markstückes als Einheit mehr Leichtigkeit und Bequemlichkeit in die Rechnungen gebracht worden wäre. —

Der Zeitpunkt der gesetzlichen Einführung der Reichsgoldwährung konnte selbstverständlicher Weise beim Erlaß des Münzgesetzes noch nicht genau bestimmt werden. Es hing hier fast Alles von den Maßnahmen der Reichsregierung ab, welche ihrerseits wieder durch Rücksichten auf die beschränkte Leistungsfähigkeit der deutschen Münzstätten, auf das zu jener

Zeit noch ungewisse Eingehen der französischen Contributionsgelder, sowie auf die Lage des Gold- und Edelmetallmarktes gebunden war, welcher durch allzu rasche Inanspruchnahme von deutscher Seite in gefährliche Krisen gestürzt worden wäre, und bei dem überstürzten Verkaufe des überflüssigen Silbers ganz enorme Verluste herbeigeführt hätte.

Trotz der Ungeduld einzelner einflußreicher Mitglieder des Reichstags, welchen die Regierung in ihren Goldankäufen und Ausprägungen von Reichsgoldmünzen viel zu langsam vorging, und welche sie daher gerne durch gesetzliche Bestimmungen zu größerer Eile angetrieben hätten, blieb nichts Anderes übrig, als die Wahl des Einführungstermines der Exekutivgewalt, nämlich dem Kaiser im Verein mit dem Bundesrathe zu überlassen; es wurde nur die der wirklichen Einführung nothwendiger Weise vorhergehende Verkündigungsfrist auf mindestens 3 Monate herabgesetzt, während in dem ursprünglichen Entwurfe hiefür ein Minimum von 6 Monaten vorgeschlagen war.

Es versteht sich von selbst, daß als Vorbedingung der gesetzlichen Einführung des neuen Systems vor Allem die Prägung und Inkurssetzung einer genügenden Menge von Reichsgoldmünzen angesehen werden muß, die bekanntlich noch immer nur sehr vereinzelt im Verkehre anzutreffen sind, sowie daß wenigstens die mit dem neuen Systeme in einem höchst unbequemen Reduktionsverhältnisse stehenden Theilmünzen des süddeutschen Guldenfußes vorher aus dem Verkehr gezogen und durch die neuen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen ersetzt worden sind: bis zum Erlasse der erwähnten kaiserlichen Verordnung werden daher auch unter den günstigsten Umständen immerhin noch einige Jahre vergehen müssen.

Einige Bundesregierungen, insbesondere die der Hansestädte, haben jedoch die Markwährung entweder schon eingeführt (Bremen), oder sind in der Lage, dies früher zu thun, als die Reichsregierung, da auf ihrem kleinen, vorzugsweise städtischen und dichtbevölkerten Gebiete die Schwie-

rigkeiten eines Münzwechsels viel geringer sind, als anderwärts; es ist daher in Artikel 1 des Gesetzes den Landesregierungen die Ermächtigung ertheilt, schon früher für ihr Gebiet die Reichsgoldwährung und Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Goldenes Fünfmarkstück. Der nächstfolgende Art. 2, welcher die Ausprägung vollwichtiger goldener Fünfmarkstücke anordnet, ist dem Gesetze erst durch die Beschlüsse des Reichstages und nicht ohne harten Kampf mit den Vertretern der Bundesrathsmehrheit beigefügt worden.

Nach der principiellen Annahme der reinen Goldwährung waren nämlich auch die Vertheidiger der Doppelwährung für die Prägung von goldenen Fünfmarkstücken, weil sie möglichst viele vollwerthige Münzen haben wollten, während das silberne Fünfmarkstück nach den Intentionen der Reichsregierung und nach den Erfordernissen des Goldfußsystems trotz seines großen Werthes als Scheidemünze, also stark unterwerthig, ausgeprägt werden müßte.

In der That läßt sich auch dem goldenen Fünfmarkstücke kein anderer Vorwurf als der seiner verhältnißmäßig geringen Größe und seiner raschen Abnutzung machen, in deren Folge es leicht der Gefahr des Verlustes ausgesetzt ist und häufiger der Umprägung bedarf, als die widerstandsfähigeren Münzen von 10 und 20 Mark.

Es wurde daher, um dem letzteren Uebelstande einigermaßen abzuhelfen, bestimmt, daß sowohl bei der Prägung neuer als wie bei dem Umlaufe der älteren Fünfmarkstücke ein doppelt so großer Fehler nachgesehen werden darf, als bei den schwereren Goldmünzen.

Im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes willigte die Reichsregierung, wenn auch ungern, in die nachträgliche Zulassung und Ausprägung dieser Stücke; dagegen bestand sie ihrerseits mit allem Nachdrucke auf der Beibehaltung des silbernen Fünfmarkstückes, welches sie für die Bedürfnisse der niederen Klassen als unentbehrlich erachtete. Es werden daher vollwichtige Fünfmarkstücke in Gold und unterwerthige

in Silber ausgeprägt werden, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die höhere Transportfähigkeit des goldenen Stückes und seine Eigenschaft, ohne Begränzung bei allen Zahlungen dienen zu können, ihm binnen Kurzem wenigstens im größeren Verkehr die Ueberhand verschaffen werden.

Werthbetrag, Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit der neuen Münzen. Vertheilung derselben auf die einzelnen Münzstätten.

Der dritte Artikel des Gesetzes bestimmt, in welchen Abstufungen und aus welchem Materiale die Scheidemünzen geprägt werden sollen. Ueber den ersten Punkt konnte im Allgemeinen kein Zweifel bestehen, da das zur Grundlage genommene decimale System nur die Verdoppelung und Verfünffachung der zunächst liegenden Einheit gestattet. Es ergab sich also ganz von selbst die nachfolgende Reihe:

Fünfmarkstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke,
Fünfzigpfennigstücke (1/2 Mark),
Zwanzigpfennigstücke (1/5 Mark),
Zehnpfennigstücke,
Fünfpfennigstücke,
Zweipfennigstücke,
Einpfennigstücke.

Aus dieser durch das gewählte System selbst an die Hand gegebenen Reihe hatte die Reichsregierung das Zweimarkstück weggelassen, und es ist über seine Wiedereinführung zwischen ihr und dem Reichstage zu einem härteren Kampfe gekommen, als über irgend eine andere Bestimmung des Gesetzes. Die Furcht vor dem Einströmen der österreichischen Gulden wurde amtlich als der Grund des heftigen Widerstrebens gegen diese systemgemäße, handliche und allgemein beliebte Münze angegeben; es ist aber gar nicht zweifelhaft, daß ein anderer, weit stärkerer Beweggrund hier thätig war, daß an dieser Stelle die Freunde des alten preußischen Thalers sich zum letzten und entscheidenden Kampfe gerüstet hatten. Es war offenbar ebenfalls eine Frucht des schon oben erwähnten Compromisses zwischen der deutschen und der preußischen Strömung in den höchsten Kreisen, daß die Lücke zwischen dem

Einmark- und dem Fünfmarkstücke unausgefüllt gelassen werden sollte, obschon die theoretische Consequenz, das praktische Bedürfniß und die Erfahrung aller übrigen Nationen ihre Beseitigung dringend erheischte.

Der specifisch preußische Partikularismus hatte auch schon den Ersatzmann bereit: es war der „Thaler Friedrichs des Großen", den man unter dem Namen Dreimarkstück erhalten und bei dem Mangel einer anderweitigen passenden Zwischenstufe verewigen wollte.

Man darf es als ein großes Glück für die zukünftige Entwickelung des deutschen Münzsystemes betrachten, daß diese nur schlecht verhüllte Absicht an dem festen Widerstande des Reichstages gescheitert ist; andernfalls wäre die faktische Beibehaltung des Thalers im größten Umfang und mit ihr die Beeinträchtigung und Verfälschung der gesammten Münzreform, selbst in ihren zwei Grundgedanken, der Goldwährung und der Markrechnung, unabwendbar gewesen.

Neben dem Zweimarkstücke war von süddeutscher, insbesondere von badischer Seite die Prägung eines Zweieinhalbmarkstückes vorgeschlagen worden, welches seine Anhänger der Reichsregierung besonders durch den Hinweis auf seine Verschiedenheit von dem österreichischen Gulden mundgerecht zu machen suchten. Allein auch diese Münze hätte den Thaler ausgeschlossen, und sie konnte daher so wenig wie das Zweimarkstück die Vertretung der preußischen Regierung im Bundesrathe und Reichstage gewinnen; bei ihrer offenbaren Systemwidrigkeit brachte sie es auch nur zu wenigen Stimmen; ihre Ablehnung ist gewiß im Interesse der deutschen Münzreform nicht zu bedauern.

Trotz der vom Ministertische aus wiederholten Erklärung, der Bundesrath werde das Zweimarkstück nicht annehmen, und obschon für den Fall, daß der Reichstag auf demselben beharren sollte, das Fallenlassen des ganzen Reformwerkes in Aussicht gestellt wurde, drang dennoch bei der zweiten Lesung das Zweimarkstück abermals, und zwar mit bedeutend größerer Mehrheit als das erste Mal, durch,

und da eine Abänderung dieser wiederholten Beschlüsse nicht erreichbar schien und von einem Aufgeben des Gesetzes im Ernste gar keine Rede sein konnte, stimmte schließlich der Bundesrath dem Zweimarkstücke zu, nachdem ihm durch Artikel 13 die Befugniß verliehen war, fremde Münzen, unter ihnen also auch den gefürchteten österreichischen Gulden, vom Reichsgebiete auszuschließen.

Die übrigen Abstufungen des Systems erregten keine weiteren Debatten, nachdem schon der Bundesrath das im ersten Entwurfe der Reichsregierung fehlende Zwanzigpfennigstück ($^1/_5$ Mark), und zwar als kleinste Silbermünze, eingefügt hatte. —

Völlig ungewohnt und neu war es dagegen, daß zwischen dem Silber und dem Kupfer noch ein drittes Prägemetall eingeschoben werden sollte; seither war man in Deutschland mit der Verwendung des Silbers zur Prägung von Scheidemünzen bis an die äußerste Gränze des Möglichen gegangen, und hatte selbst die Stücke von $^1/_2$ Silbergroschen oder von einem Kreuzer aus diesem Metalle, freilich in sehr schlechter Legirung, verfertigt.

Der Gebrauch des Nickels zur Prägung kleinerer Scheidemünzen ist bisher nur in der Schweiz, in Belgien und in den Vereinigten Staaten von Amerika üblich gewesen; die dortselbst gemachten Erfahrungen haben jedoch dargethan, daß die Nickelmünzen im Publikum beliebt und wegen ihrer Härte und der Eigenschaft, weißer und reiner zu bleiben, als geringhaltige Silbermünzen*), empfehlenswerth sind.

Uebrigens muß zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt werden, daß das Nickel nicht rein, sondern zu etwa

---

*) Diese letzteren, deren verwischtes Gepräge und schmutziges Aussehen jedem Fremden in Deutschland unangenehm auffallen, verdienen kaum, daß man ihnen eine Thräne nachweint, obschon die der Entwickelung des deutschen Reiches feindlichen Kräfte nicht verfehlen werden, ihre Beseitigung und Ersetzung durch ein bisher unbekanntes Prägemetall als einen Akt der Münzverschlechterung darzustellen.

drei Viertheilen mit Kupfer vermischt ausgeprägt werden wird; auch die belgischen Münzen enthalten 75 Proc. Kupfer und 25 Proc. Nickel.

Nach den Absichten der Reichsregierung wird das Gewicht des Zehnpfennigstücks ungefähr 5 Gramm, das des Fünfpfennigstücks ungefähr 3 Gramm betragen. Die Münzen zu 2 und 1 Pfennig (in Bayern auch zu 1/2 Pfennig) werden aus Kupfer geprägt werden und voraussichtlich von dem bisher gebräuchlichen in Gestalt und Farbe sich nur wenig unterscheiden.

In § 1 des gegenwärtigen Artikels ist ferner bestimmt, daß das Pfund (500 Gramm) feinen Silbers in hundert Mark an Silbermünze ausgeprägt werden und das Mischungsverhältniß auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt werden soll. Mit dem wirklichen Preise des Silbers verglichen, ergibt dieses System einen bedeutenden Aufschlag zu Gunsten der ausprägenden Münzstätten, welcher natürlicher Weise in die Reichskasse fließt und zur Verminderung der bedeutenden Kosten der Münzreform zu dienen bestimmt ist.

Jede einzelne der neuen deutschen Silbermünzen, vom Fünfmarkstücke ab bis zum Zwanzigpfennigstück, ist um 11 1/9 Proc. zu gering ausgeprägt, d. h. um 11 1/9 Proc. weniger werth, als die Prägung angibt, während in England, wo bekanntlich ebenfalls die reine Goldwährung besteht, der Unterschied zwischen dem wirklichen und dem angeblichen Werthe 8,48, und in Frankreich, dessen Silbermünzen von 2 Franken abwärts gleichfalls unterwerthig ausgegeben werden, nur 7,784 Proc. beträgt.

Es ist schon weiter oben bemerkt worden, wie es das System der reinen Goldwährung erfordere, das Silber nur als Scheidemünze, d. h. so stark unterwerthig auszuprägen, daß es auch unter den günstigsten Werthverhältnissen dem Golde keine Concurrenz machen und nicht zur Verdrängung der Goldmünzen aus dem Verkehre führen könne.

Principiell kann daher die vorliegende Bestimmung nicht

beanstandet werden; dagegen läßt sich mit gutem Grunde die Frage aufwerfen, ob nicht die Reichsregierung zu weit gegangen ist und den Schlagschatz zu hoch normirt hat. Es wird für uns Deutsche immerhin nicht angenehm sein, aus fremdem Munde den Vorwurf zu hören, daß unsere Silbermünzen denen der Engländer und Franzosen an innerem Werthe nachstehen; auch liegt bei so hohem Schlagschatze die Gefahr nahe, daß in anderen Ländern unsere Münzen nachgeprägt und dann in Deutschland eingeführt werden.

Es möge gestattet sein, zur Aufklärung des größeren Publikums die beiden sehr verschiedenen Begriffe der „Falschmünzerei" und der „Nachprägung" zu erläutern. Der Falschmünzer ahmt, so gut er kann, das Gepräge einer Münze nach, verfertigt dieselbe aber stets aus anderem, minder werthvollen Metalle, z. B. wenn es sich um Silbermünzen handelt, aus unedlen Metallen oder aus einer geringen Silberlegirung, und sucht gewöhnlich durch Versilberung oder Vergoldung seiner Fabrikate ihnen das Aussehen der ächten Münzen zu geben. Der Nachpräger dagegen macht gar keine falsche Münze; der von ihm geprägte Thaler oder Gulden sieht nicht bloß so aus, sondern ist auch gerade so viel werth, enthält ebensoviel feines Silber, als der ächte, und unterscheidet sich von demselben durch nichts, als durch den Umstand, daß er nicht mit staatlicher Genehmigung und nicht in der Münzstätte zu Berlin oder zu München, sondern vielleicht in einer Medaillen- oder Rechenpfennigfabrik zu Birmingham oder Soho geprägt ist. Ein Gewinn kann hiebei nur gemacht werden, wenn der von der einzelnen Münze erhobene Schlagschatz so hoch ist, daß er nach Deckung aller Fabrikations- und Transportkosten noch einen Ueberschuß läßt.

Während daher nur eine Verfälschung, niemals aber eine Nachprägung der ganz oder nahezu vollwerthig ausgegebenen goldenen Sovereigns, Napoleons oder 20-Markstücke denkbar ist, liegt diese Gefahr bei den unterwerthigen Silber-, Nickel- oder Kupfermünzen viel näher; sie wird offenbar um so größer, je bedeutender der Unterschied zwischen dem an-

geblichen und dem wirklichen Werthe ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß eine solche Operation unter allen Umständen sehr bedeutende technische und finanzielle Mittel in Anspruch nimmt, und mit Aussicht auf Erfolg nur in einem Lande vorgenommen werden kann, dessen Gesetzgebung entweder die Nachprägung fremder Münzen nicht mit Strafe belegt, oder dessen Justiz- und Administrativverhältnisse ein mehr oder weniger ungescheutes Umgehen etwaiger Verbote gestatten.

Seitdem daher in England, wo die größten Privat-Prägeanstalten bestehen, die Nachprägung fremder Münzen strenge untersagt ist, wurde von einer solchen nicht viel mehr bemerkt; es ist aber in der That keine Gewähr dafür geboten, daß dieselbe nicht unter veränderten Verhältnissen wieder auflebe.

Das von der Reichsregierung gewählte und vom Reichstage acceptirte System der Ausprägung zu $^{9}/_{10}$ fein besitzt dagegen den in praktischer Hinsicht schwer wiegenden Vortheil, daß die bisherigen Landessilbermünzen, welche ebenfalls in diesem Legirungsverhältnisse ausgeprägt sind, unmittelbar als Prägemetall benützt werden können, und, da nicht mehr 30 Thaler (90 Mark), sondern 100 Mark auf ein Pfund feinen Silbers gerechnet werden, bei der Umprägung einen ziemlich bedeutenden Ueberschuß ergeben werden; auch kann es als ein Vorzug zu betrachten sein, daß das Verhältniß der einzelnen Münzen zu dem nunmehr in Deutschland gesetzlichen metrischen Maaß- und Gewichtssysteme ein ziemlich einfaches ist, da 18 Fünfmarkstücke, 45 Zweimarkstücke, 90 Einmarkstücke und 180 Einhalbmarkstücke je ein Zollpfund oder halbes Kilogramm wiegen. —

Bei der Frage über die Ausprägung der Silbermünzen tauchte für einen Augenblick wieder der alte, schon beim Erlasse des provisorischen Münzgesetzes ausgefochtene Streit wieder auf, ob das Bild des Kaisers oder das der Bundesfürsten angebracht werden solle. Der Bundesrath hatte sich durchweg für die letztere Alternative entschieden; die liberale

Reichstagsmehrheit setzte es jedoch schließlich durch, daß nur die Stücke von 2 und 5 Mark in dieser Ausführung hergestellt werden, während alle übrigen Silbermünzen, sowie die Nickel- und Kupfermünzen auf der einen Seite die Werthsangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der anderen den Reichsadler tragen.

Was man auch von dem jeweiligen politischen Standpunkte aus über die Entscheidung der berühmten „Bildnißfrage“ denken mag, so ist es doch sicherlich im Interesse der Reform selbst höchlichst zu bedauern, daß nicht auch auf die Gold- und die größeren Silbermünzen das unbedingt richtige Princip angewendet wurde, die Fürstenköpfe ganz wegzulassen und den gewonnenen Raum zu einer deutlicheren Werthsbezeichnung in der Mitte der Münze zu benützen; die einzelnen Stücke hätten hiedurch an künstlerischer Schönheit und an Zweckmäßigkeit und Dauer des Gepräges nur gewinnen können. —

Die Anfertigung der neuen Silber-, Nickel- und Kupfermünzen erfolgt auf den Münzstätten der einzelnen Bundesstaaten, aber im Namen und Auftrage des Reichs, sowie nach den von Reichswegen zu erlassenden Vorschriften. Wie bereits bemerkt wurde, übertragen diese dem provisorischen Münzgesetze vom 4. Dez. 1871 entnommenen Bestimmungen förmlich und vollständig die bisher von den Partikularstaaten besessene Münzhoheit auf das Reich, und es kann nicht bezweifelt werden, daß dieselben in politischer Beziehung einen Umschwung besiegeln, der mit jenem auf volkswirthschaftlichem Gebiete durch die Annahme der reinen Goldwährung erzielten an Bedeutung wetteifert.

Gesammtbetrag der neu auszuprägenden Scheidemünzen.

Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes bestimmen den Betrag der zunächst zu prägenden Scheidemünzen in Silber, Nickel und Kupfer. Es versteht sich jedoch von selbst, und wurde auch in den Motiven des Entwurfes und bei der parlamentarischen Debatte ausdrücklich constatirt, daß diese Bestimmung nur den Charakter eines vorläufigen Experimentes haben kann, und daß eine Erweiterung der gezogenen

Gränzen nicht ausgeschlossen erscheint, falls die Umstände oder das offenbare Bedürfniß des Verkehrs eine Vermehrung der umlaufenden Beträge erfordern sollten; die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Text des Gesetzes aber war schon aus constitutionellen Rücksichten nothwendig, da man unmöglich der Reichsregierung die Befugniß ertheilen konnte, nach eigenem Ermessen und ohne Mitwirkung der Volksvertretung unbeschränkte Mengen unterwerthiger Scheidemünzen zu schaffen und in Umlauf zu setzen, was in gleicher Weise den eigentlichen Charakter der deutschen Münzreform und das Budgetbewilligungsrecht des Reichstages gefährdet haben würde.

Uebrigens wird sich das deutsche Publikum, insbesondere in den südlichen Theilen des Reiches, zeitig mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß eine Beschränkung des seitherigen Ueberflusses an Scheidemünzen, der wohl nirgends in gleichem Maaße anzutreffen sein wird, unvermeidlich erscheint; an seine Stelle wird, namentlich in der Uebergangsperiode, eine gewisse Knappheit der Silbermünzen treten, und auch in Zukunft erheischt es, nach den Erklärungen des Präsidenten des Reichskanzleramtes, das System der Goldwährung, daß zu keiner Zeit ein Ueberfluß an Silbergeld, sondern eher ein leiser Mangel desselben bemerkbar sei.

Verfahren bei der Einziehung der älteren Münzen und ihrer Ersetzung durch Reichsmünzen.

Die nächstfolgenden Artikel 6, 7 und 8 regeln die allmählige Einführung der neuen Silber-, Nickel- und Kupfermünzen und die Ersetzung der bisherigen Landesmünzen durch dieselben.

Es versteht sich von selbst, daß der Wechsel nicht in der Weise vollzogen werden kann, daß die neuen Münzen nach und nach geprägt, in Vorräthen angehäuft und sodann mit einem Schlage an Stelle der alten in Umlauf gesetzt würden; denn es wäre, von den ungeheueren Kosten, Zinsverlusten abgesehen, bei solchem Vorgehen eine ganz unbeschreibliche Verwirrung aller Lebens- und Verkehrsverhältnisse nicht zu umgehen; auch würde hiedurch die Einführung des neuen Münzsystemes in's Unabsehbare verzögert werden. Es

ist vielmehr unvermeidlich, daß während des Uebergangszustandes die neuen und die alten Silbermünzen gleichzeitig im Umlaufe bleiben, so daß es der ersteren durch möglichst rasche Ausprägungen immer mehr, der letzteren durch entsprechende Einziehungen immer weniger werden, bis dieselben endlich vollständig aus dem Verkehre verschwinden.

Hier macht sich der große Vorzug des gewählten Marksystemes, sein bequemes Verhältniß zu den weitverbreiteten Theilstücken des Thalers im vollsten Maße geltend; ja es dürfte fast zweifelhaft erscheinen, ob der Uebergang zu einem völlig fremden Systeme, z. B. dem der lateinischen Münzvereinigung selbst mit den größten pekuniären Opfern hätte bewerkstelligt werden können, ohne die ganze Bevölkerung in Aufregung und Verwirrung zu setzen, da ein gleichzeitiges Nebeneinanderumlaufen der Theilstücke des Thalers und des Franken sich als nahezu unmöglich herausgestellt hätte.

Während nun die bisher in Norddeutschland gebrauchten Silbermünzen vom Thaler abwärts fast sämmtlich ohne die geringste Schwierigkeit vorläufig an Stelle der neuen Münzen benützt werden können, sind in dem Gebiete des süddeutschen Guldenfußes die Verhältnisse allerdings wesentlich verschieden; alle Unterabtheilungen des Guldens bis zum Kreuzer herab stehen in einem höchst unbequemen Verhältnisse zur Mark und ihren Theilstücken, so daß vor ihrer Entfernung aus dem Verkehre die Markrechnung in Deutschland unmöglich eingeführt werden kann.

Das Gesetz bestimmt daher auch in Art. 5 ausdrücklich, daß die nicht dem Thalersysteme angehörenden Münzen und einige unwesentliche Scheidemünzen des Thalersystemes, welche ebenfalls nicht in die Markrechnung passen, bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichsgoldwährung einzuziehen sind; mit anderen Worten, das neue deutsche Münzsystem kann und darf nicht früher gesetzlich eingeführt werden, als bis die süddeutschen Münzen aus dem Verkehre entfernt sind. Von der größeren oder geringeren Thätigkeit der Reichsbehörden in dieser Richtung hängt daher die raschere

oder langsamere Einführung des neuen Systemes ab, und es kann aus dem schwächeren oder stärkeren Abflusse der süddeutschen Gulden nach Berlin und in die übrigen Münzstätten ein ziemlich sicherer Schluß auf das Erscheinen der im § 1 erwähnten kaiserlichen Verordnung gezogen werden.

Bis jetzt (September 1873) muß leider eingestanden werden, daß die gewissermaßen unter der Hand betriebene Einziehung des Silbergeldes durch Zurückbehaltung in den öffentlichen Kassen der süddeutschen Staaten noch wenig bemerkbar geworden ist, und daß es, falls nicht eine große Beschleunigung in diesem Verfahren eintritt, noch lange Zeit dauern wird, bevor der Bundesrath nach Art. 7 seine Bekanntmachungen über ihre Außerkurssetzung — die Vorläuferinnen der kaiserlichen Verordnung über die Einführung der Reichsgoldwährung — wird erlassen können. —

Selbstverständlicher Weise müssen, wenn nicht in Süddeutschland der empfindlichste Mangel an den gewöhnlichsten Zahlungsmitteln entstehen soll, an Stelle der aus dem Verkehre gezogenen Münzen des Guldenfußes wenigstens annähernd gleiche Beträge an neuen Markstücken ausgegeben werden, von denen jedoch bis jetzt nicht viel verlautet hat. Jedenfalls wird, sobald die Ausprägungen der Reichsgoldmünzen einigermaßen nachlassen, sofort die Anfertigung derselben im größten Maßstabe betrieben werden und ihre Inkurssetzung zuerst in Süddeutschland erfolgen müssen, welchem ja auch seine bisherigen Cirkulationsmittel zuerst entzogen werden.

Uebrigens beabsichtigt die Reichsregierung, da in Süddeutschland zuerst die Schwierigkeiten des Uebergangszustandes auftreten werden, während der Norden Deutschlands vorläufig noch ruhig im Besitze seiner Thaler und Thalertheilstücke belassen werden kann, alles Entbehrliche von 10- und 5-Groschenstücken nach Bayern, Württemberg und Baden zu schaffen, wo diese Münzen vorläufig an Stelle der ganzen und halben Markstücke gebraucht werden sollen. Es ist vorauszusehen, daß, während bisher z. B. einige Handelskam-

mern Bayerns sich gegen ihre Einführung gesträubt hatten, dieselben später dringend begehrt werden, sobald einmal die Einziehung der Gulden in fühlbarer Weise beginnt und noch kein vollständiger Ersatz an neuen Silbermarkmünzen beschafft ist; jedenfalls wird allen Geschäftsleuten, Bankinstituten u. s. f. zu rathen sein, jedes Vorurtheil gegen diese Münzen trotz ihres unschönen Aeußeren und trotz des anfänglichen Widerstrebens der Bevölkerung bei Zeiten aufzugeben; je weiter wir in der Münzreform voranschreiten, um so größer wird der Begehr nach denselben sein, da die neugeprägten Silbermarkmünzen, gerade so wie jetzt die Stücke von 20 und 10 Mark, noch auf längere Zeit hinaus nicht in genügender Menge zu beschaffen sein werden.

Wenn einmal die mit dem Marksysteme unvereinbaren Landesmünzen aus dem Verkehre entfernt und nothdürftig ersetzt sind, dann soll nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Absichten der Reichsregierung die kaiserliche Verordnung erscheinen, welche mit allgemein giltiger und zwingender Kraft die Reichsgoldwährung und die Markrechnung im deutschen Reichsgebiete einführt.

In Wirklichkeit werden aber auch dann, namentlich in Norddeutschland, welches seine bisherigen Silbermünzen, auch die Thaler, noch größtentheils unverändert besitzen wird, die Reichsgoldwährung und die Markrechnung, ähnlich wie am 1. Januar 1872 das metrische Maaß- und Gewichtssystem, zunächst nur auf dem Papiere stehen, da an diesem Zeitpunkte noch bei weitem nicht die erforderliche Menge neuer Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen vorhanden sein wird, und die älteren Silbermünzen (Art. 15 des Gesetzes) bis zu ihrer Außerkurssetzung (welche, bei den Thalern wenigstens, erst viele Jahre nach Einführung des neuen Systemes erfolgen wird), als legales Zahlungsmittel gelten werden. Von einer eigentlichen, reinen Goldwährung wird also erst nach dem Verschwinden der Thaler, welche, wie bemerkt, bei allen Zahlungen fortdauernde Gültigkeit haben werden, die Rede sein können.

Wann dies geschehen wird, ist zur Zeit noch nicht zu bemessen, und hängt hauptsächlich von dem Eifer und dem guten Willen der Reichsregierung und des Bundesrathes in der Betreibung und Vollendung der Reform ab, welche in dieser Hinsicht durch gar keine gesetzliche Bestimmung gebunden sind; denn es darf zwar kein neues Silbergeld ausgegeben werden, ohne daß eine gleiche Menge der älteren groben Landessilbermünzen zur Einschmelzung gelangt, es existirt aber keine Vorschrift, welche die Reichsregierung nöthigt, mit der Ausgabe des neuen Silbergeldes in bestimmtem Maße voranzuschreiten.

Im Reichstage ist auch, namentlich von dem Abgeordneten Bamberger, dieser Punkt zur Sprache gebracht und auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden, daß nach Beseitigung der süddeutschen und der sonstigen nicht systemgemäßen Münzen die alte Vorliebe für den Thaler auf's Neue erwachen und die Reichsregierung sich mit der theoretischen Einführung des Marksystems begnügen möchte, anstatt die Thaler den Gulden in die Schmelztöpfe nachzuschicken.

Eine bindende Bestimmung wurde indessen nicht in das Gesetz aufgenommen, und der Reichstag begnügte sich mit dem durch den Präsidenten Delbrück im Namen der verbündeten Regierungen gegebenen Versprechen einer loyalen und vollständigen Durchführung der angebahnten Reform. —

Die in Art. 7 getroffene Bestimmung, daß die Umprägung der bisherigen Landesmünzen in Reichsmünzen auf gemeinsame Kosten geschehen solle, ist eine nahezu selbstverständliche Consequenz der bei dem ganzen Münzreformwerke, einem ächt nationalen und gemeinschaftlichen Unternehmen, von Anfang an befolgten Grundsätze; es war darum auch nur recht und billig, und wurde von keiner Seite beanstandet, daß die von der freien Stadt Bremen für die Durchführung der Reform auf ihrem Gebiete verausgabten 93,615 Thaler aus Reichsmitteln ersetzt werden.

Annahmepflicht der neuen Münzen. Umtausch von Scheide- gegen Goldmünzen.

Art. 9 regelt die je nach der Natur des angenommenen Münzsystemes verschieden zu beantwortende Frage, bis zu welchem Betrage die einzelnen Münzen aus Gold, Silber, Nickel und Kupfer in Zahlung angenommen werden müssen.

Unter der Herrschaft der reinen Silberwährung, wie sie bisher in Deutschland bestand, war der Gläubiger berechtigt, die Zahlung nur in groben Silbermünzen anzunehmen, und in gleicher Weise das nur als Waare betrachtete Gold, wie die unterwerthigen Silber- und Kupferscheidemünzen zurückzuweisen; bei dem Systeme der Doppelwährung kann gesetzlich in vollwerthigen Silber- oder Goldmünzen gezahlt werden, nach dem der reinen Goldwährung bei größeren Beträgen nur in Münzen aus diesem Metalle.

Hinsichtlich der zu ziehenden Gränze zwischen den verschiedenen Münzmetallen stellt das gemeine Recht ein sehr einfaches, aber in seiner allzugroßen Einfachheit etwas unpraktisches Princip auf, wonach von den geringeren Münzsorten nur so viel angenommen zu werden braucht, als nicht mit der kleinsten Münzsorte aus dem nächstvorhergehenden edleren Metalle gezahlt werden kann.

Nach dem Systeme des Gesetzes vom 9. Juli 1873 wären daher in Silber nicht ganz 5 Mark, in Nickel 20 Pfennige, in Kupfer 5 Pfennige anzunehmen gewesen, was im praktischen Leben unzulänglich wäre und zu chicanösen Streitigkeiten und Prozessen geführt haben würde.

Der erste Entwurf des Gesetzes schlug daher vor, für Silbermünzen eine Gränze von 50 Mark, für Nickel- und Kupfermünzen von 1/2 Mark festzusetzen.

Schon im Bundesrathe wurde, um dem Systeme der reinen Goldwährung besser zu entsprechen, beschlossen, die Annahmepflicht der Silbermünzen auf 20 Mark herabzusetzen, ein Beschluß, welchem auch der Reichstag beistimmte. Dagegen wurde für Nickel- und Kupfermünzen die Gränze der Annahmepflicht auf 1 Mark erhöht.

Uebrigens ist es selbstverständlich, daß diese Bestimmungen nur für den Nothfall und zur Verhütung mißbräuch-

licher Ausbeutung gegeben sind; erfahrungsgemäß zeigt sich der Verkehr viel williger, und es werden insbesondere zu jeder Zeit in Silbermünzen weit größere Zahlungen als solche von 20 Mark geleistet und angenommen werden.

Trotzdem ist nicht zu vergessen, daß nach dem Systeme der reinen Goldwährung alle, auch die größten Silbermünzen nur Scheidemünzen, nicht eigentliches, wirkliches und vollgültiges Geld sind.

Aus diesem Grunde muß einerseits dem Staate die Möglichkeit belassen werden, ihren Umlauf zu reguliren und nöthigenfalls zu beschränken, andererseits dem Privatmanne Gelegenheit geboten sein, bedeutendere Summen dieses unterwerthigen Geldes, welche im größeren Verkehre nicht verwendet werden können, wieder gegen vollgültige Münzen einzutauschen.

Diesem doppelten Zwecke dienen die Bestimmungen des zweiten Absatzes von Art. 9. Da nämlich die Privaten voraussichtlich zum größten Theile die öffentlichen Steuern und Abgaben, welche ohnedies meist in kleineren Beträgen eingehen, in Silbermünzen zahlen werden, bildet die Staatskasse gewissermaßen ein großes Reservoir für Silberscheidemünzen und die Regierung hat es in der Hand, durch zeitweise Zurückbehaltung eines Theiles derselben ihren Umlauf nach Belieben zu reguliren.

Was die zum Umtausche von Gold- und Silbermünzen zu designirenden Kassen betrifft, so ist recht sehr zu wünschen, daß ihre Zahl eine möglichst große sein möge, um jedes Auftauchen eines Agios der Goldmünzen — „ein Hauptstreitsatz der Gegner der Goldwährung" — zu unterdrücken.

Nichtannahme verfälschter und Umprägung abgenützter Münzen.

Art. 10 im Zusammenhalte mit Art. 9 des provisorischen Münzgesetzes vom 4. Dez. 1871 enthält Bestimmungen, welche dem deutschen Münzwesen eigenthümlich, und zwar in gutem Sinne eigenthümlich sind, und demselben einen gewissen Vorzug vor dem Münzwesen anderer Länder, z. B. von England und Frankreich verleihen. Die Reichsregierung verpflichtet sich nämlich, für die fortdauernde Rich-

tigkeit und Vollwerthigkeit der von ihr geprägten Münzen einzustehen und dieselben, wenn sie durch den ordnungsgemäßen Umlauf um mehr als den gesetzlich erlaubten Fehler abgenützt worden sind, wieder umzuprägen. Es läßt sich gar nicht bestreiten, daß dem Verkehre eine große Wohlthat erwiesen wird, wenn man das Umlaufen von nicht vollwichtigen Münzen verhindert oder möglichst beschränkt; andrerseits aber sind die Schwierigkeiten und Kosten einer solchen Einrichtung so groß, daß, wie bereits bemerkt wurde, die meisten größeren Staaten auf dieselbe verzichtet haben.

In England z. B., wo die Bank für den Staat die meisten Finanzgeschäfte besorgt, wird jedes derselben in Zahlung gegebene Goldstück gewogen und, wenn unterwerthig, zerschnitten dem Ueberbringer zurückgegeben. Durch diese Maßregel wird allerdings der Münzumlauf in England selbst so ziemlich rein erhalten; die englischen Colonien dagegen und das Ausland, welches fast überall den Sovereign gern acceptirt, werden mit leichten Münzen förmlich überschwemmt, und man erachtet es in England selbst für unmöglich, eine vollwerthige Cirkulation in Sovereigns wieder herzustellen. (Es war dies auch einer der hauptsächlichsten Gründe, warum die englische Regierung auf die internationale Münzeinigung unter Zugrundelegung des 25-Frankenstückes nicht eingegangen ist; die Kosten der Einlösung und Umprägung all dieses massenhaft auf dem ganzen Erdkreise verbreiteten abgenützten Goldes wären ganz enorme gewesen.)

Während nun England und Frankreich, das eine in seinen Colonien, das andere in dem weitausgedehnten Gebiete des lateinischen Münzvereines die Möglichkeit besitzen, einen etwaigen Ueberfluß an Goldmünzen und namentlich die abgenützteren unter denselben unterzubringen, würde in Deutschland, dessen Münzen in Folge unserer nationalen Zersplitterung und volkswirthschaftlichen Schwäche im Auslande bisher ebenso beharrlich zurückgewiesen wurden, als die Sovereigns und Napoleons gesucht waren, das durch Abnützung unterwerthig gewordene Gold zum weitaus größten

Theile im Lande selbst verbleiben, und voraussichtlich die inländische Cirkulation empfindlich stören und belästigen, so daß es am Ende vortheilhafter erschien, mit einem unbedeutenden jährlichen Opfer für die Umprägung die Reinheit der Cirkulation zu erhalten, als wie der allzeit zum Schlimmen wie zum Guten gleich bereiten Privatspekulation Gelegenheit zur Agiotage und zur Ausbeutung des unwissenden Publikums zu geben.

Es versteht sich aber von selbst, daß die öffentlichen Kassen nur solche Münzen annehmen, welche durch den gewöhnlichen und unvermeidlichen Umlauf abgenützt sind und durchlöcherte, oder sonst gewaltsam im Gehalte verringerte Stücke zurückweisen. Gegen betrügerische Manipulationen, z. B. das sog. „Schwitzenlassen", wobei durch die Anwendung starker Säuren ein Theil des Goldes aufgelöst wird, ohne daß die äußere Gestalt der Münze oder das Gepräge derselben eine bemerkbare Veränderung erleidet, schützt sich der Staat, allerdings nicht in vollkommener Weise, durch die Strafgesetze und die Wachsamkeit seiner Justiz- und Finanzbeamten.

Ausschließliche Prägung der Reichsmünzen.

Art. 11 enthält als selbstverständliche Folge des von Anfang an maßgebenden Principes der Centralisirung und Unificirung des deutschen Münzwesens die Bestimmung, daß andere als die neueingeführten Reichsmünzen nicht mehr geprägt werden sollen. Der letzte Rest der früheren Mannigfaltigkeit und Buntheit unserer Münzverhältnisse schwindet mit der Vorschrift, daß die Partikularstaaten Silbermünzen auch nicht mehr in Form von Denkmünzen (wie z. B. die bekannten Sieges- oder Friedensthaler u. dgl.) ausprägen dürfen.

Prägung der Goldmünzen auf öffentliche und private Rechnung.

Das für nothwendig erachtete und mit allgemeiner Uebereinstimmung angenommene Princip der Einlösung und Umprägung aller abgenützten Münzen auf Staatskosten führte jedoch eine sehr bedeutende Complikation einer anderen, für die gedeihliche Entwickelung des deutschen Münzwesens ungemein wichtigen Frage, der einer Ausmünzung auf private

Rechnung, herbei. Durch die Erfahrung ist es nämlich schon längst erwiesen, daß, zumal in größeren Staaten, das Bedürfniß des Verkehrs an gemünztem Gelde nicht von einer Stelle aus übersehen und daher die Bestimmung der jeweils in Umlauf zu setzenden Münzmengen nicht den Regierungsorganen überlassen werden kann, deren naturgemäß langsamere Beweglichkeit den fortwährend wechselnden Bedürfnissen des Augenblicks nicht folgen könnte. In England und Frankreich wird daher, von außerordentlichen Fällen abgesehen, nicht auf Rechnung des Staates, sondern für die Privatleute gemünzt, welche Barrengold und (in Frankreich) Silber überbringen; es wird hiefür in Frankreich eine geringe Gebühr erhoben, während in England die Ausmünzung durch den Staat unentgeltlich geschieht und der Private nur den Zinsenverlust von ca. 10 Tagen trägt, welche zwischen der Ueberbringung und der Vermünzung seiner Goldbarren liegen.

Es wird auch in beiden Ländern von dieser Einrichtung bekanntlich ein sehr umfassender Gebrauch gemacht, und, da die englischen und französischen Münzen, wie bereits bemerkt wurde, ein ungeheuer weites Absatzgebiet haben, ohne besondere Gefahr einer Ueberfüllung fast ununterbrochen auf Privatrechnung ausgemünzt.

Es ist ersichtlich, daß hiedurch der Handelsstand in der ausgiebigsten Weise vor jeder Knappheit des gemünzten Goldes geschützt ist, und kann daher nicht Wunder nehmen, daß die Reichstagsmehrheit bestrebt war, auch dem deutschen Handel die mannigfachen Vortheile offen zu erhalten, welche seinen französischen und englischen Concurrenten zu Gebote standen, und die Ausprägung von Goldmünzen auf private Rechnung (von Münzen aus Silber ꝛc. konnte es sich bei deren Stellung im Systeme nicht handeln) gesetzlich sicher zu stellen.

Die Reichsregierung war dagegen anfänglich der Privatausprägung nichts weniger als günstig gestimmt, und hatte offenbar die Absicht, dieselbe durch hohe Gebühren, deren

Normirung ihr allein überlassen werden sollte, möglichst zu beschränken. Mit der in den Kreisen der preußischen Büreaukratie, namentlich auf dem Gebiete der Finanzen, leider nicht ganz selten hervortretenden Kleinlichkeit und Widerwilligkeit, im allgemeinen Interesse ein noch so unumgängliches fiskalisches Opfer zu bringen, wurde immer wieder auf den Umstand hingewiesen, daß die Reichskasse alle abgenützten, also auch die auf Privatrechnung geprägten, Münzen mit Zerlust einziehen müsse, und deßhalb den Privaten zugemuthet, nicht nur die Kosten der ersten Ausmünzung ihrer Goldbarren, sondern auch die zukünftigen Kosten der Ausprägung nach stattgehabter Abnützung zu bezahlen, d. h. entsprechend hohe Gebühren zu entrichten.

Die Vertreter der Reichstagsmehrheit wiesen jener an die sprüchwörtlichen „Apothekerrechnungen" erinnernden Argumentation gegenüber darauf hin, daß bei der steigenden Bedeutung des deutschen überseeischen Handels nach und nach auch das 20-Markstück, ebenso wie der Sovereign, im Auslande Annahme finden werde, und daß es unter allen Umständen unbillig sei, denjenigen, welcher im allgemeinen Verkehrsinteresse Gold prägen lassen wolle, nicht nur mit den Kosten der ersten Prägung, sondern auch mit denen der Abnützung zu belasten, während doch diese letzteren nicht durch ihn, sondern durch das Publikum veranlaßt würden, welches die Münze Jahre lang in Händen gehabt und eben dadurch abgerieben und abgenützt habe.

Ein förmliches, ziemlich unerquickliches Feilschen über die Höhe der für die Privatprägung zu fordernden Gebühren entspann sich, bis endlich das im Art. 12 niedergelegte Compromiß abgeschlossen wurde, nach welchem die Gebühr allerdings die Prägungskosten übersteigen darf, aber auf ein Maximum von 7 Mark per Pfund feinen Goldes beschränkt ist. Von derselben bezieht einen Theil, welcher für alle Münzstätten gleich sein muß und die von der Reichskasse für die Prägung von Zwanzig-Markstücken gewährte Vergütung nicht übersteigen darf, diejenige Münze, welche auf Privatrechnung

arbeitet, zur Deckung der Prägungskosten; der Rest wird in die Reichskasse abgeliefert.

Ueber den nächstfolgenden Artikel 13 ist im Reichstage sehr lebhaft debattirt und namentlich die Strafbestimmung gegen diejenigen, welche einem erlassenen Verbote zuwider fremde Münzen überhaupt oder zu einem höheren als dem erlaubten Kurse in Zahlung geben oder nehmen würden, als ein Eingriff in das natürliche Recht und in die Verkehrsfreiheit heftig bekämpft worden.

Tarifirung und Verbot fremder Münzen; Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandelnde.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wäre auch diese Vorschrift, welche in einem in Münzsachen günstiger situirten Staate, wie z. B. in England oder Frankreich, unerhört und auch sehr überflüssig sein würde, nicht durchzusetzen gewesen. Allein die Mehrheit, welche schließlich für den Artikel stimmte, ließ sich von dem Gedanken bestimmen, daß es sich hier in Deutschland um die den Volksmassen ohnehin unbequeme und unangenehme Einführung eines völlig neuen Systemes handle, und daß die ohnedies in Deutschland so vielfach verbreitete üble Gewohnheit, fremde Münzen ohne alle Kritik und zu Abusivkursen anzunehmen, die ausnahmsweise Zulassung von Repressivmaßregeln rechtfertige, welche es der Reichsregierung möglich machten, einer von Außen kommenden oder durch Privatspekulationen veranlaßten Störung der nationalen Münzreform mit Energie entgegenzutreten, um so mehr, als dieselbe das Versprechen gab, nur im äußersten Nothfalle zu einem förmlichen Verbote fremder Münzen zu schreiten.

Es war offenbar, daß diese Bestimmungen zunächst, wenn nicht ausschließlich, gegen den österreichischen Silbergulden gerichtet waren, welcher schon bisher von der Spekulation vielfach zur Ausbeutung des größeren Publikums gemißbraucht worden war, und nunmehr, nach der Annahme des nominell gleichwerthigen Zweimarkstückes, mit großer Leichtigkeit zum Eintausch und Export der neuen Reichsgoldmünzen verwendet werden könnte.

In der That scheint dieses Spiel, obwohl noch gar

keine Zweimarkstücke im Umlauf sind und für die Regierung noch keine förmliche Verpflichtung besteht, Goldmünzen gegen Silber umzuwechseln, bereits in größerem Maßstabe begonnen zu haben, so daß man ziemlich allgemein ein Verbot der österreichischen Silbergulden erwartete; doch hat auch schon die bloße Nichtannahme derselben an den öffentlichen Kassen einen solchen Kursrückgang und eine so allgemeine Abneigung des Publikums herbeigeführt, daß für jetzt wenig Gewinn bei der spekulativen Ausprägung von österreichischen Gulden zu machen sein dürfte. Für die Zukunft aber wird es immerhin gut sein, daß nach Art. 12 die Regierung wenigstens die Ermächtigung in Händen hat, ähnlicher Ausbeutung des Publikums durch ein Verbot Schranken zu setzen; schon die Möglichkeit eines solchen wird manchen Mißbrauch verhüten.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß nach den Beschlüssen des Reichstages der Strafandrohung des letzten Absatzes die sehr wichtige Beschränkung beigefügt wurde, daß nur gewohnheits- oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot des Verkehrs mit fremden Münzen verfolgt werden können; es werden hiedurch chicanöse oder durch den übertriebenen Amtseifer untergeordneter Organe veranlaßte Prozesse abgeschnitten.

Die in Ziff. 2 vorgesehene Tarifirung fremder Münzen für die Annahme an öffentlichen Kassen wird insbesondere von dem Reisepublikum mit großer Befriedigung aufgenommen werden, und es ist nur zu wünschen, daß namentlich die Privateisenbahnverwaltungen dem Beispiele des Staates folgen möchten, um den unzähligen, bisher verübten Prellereien und Belästigungen ein Ende zu machen. Dabei wird allerdings vorausgesetzt werden müssen, daß das deutsche Publikum, nachdem es einmal in den Besitz einer nationalen und im Allgemeinen zweckmäßigen Münze gesetzt worden, sich des Gebrauchs fremder Münzen (welcher namentlich durch den Mangel an eigenen entsprechenden Goldstücken veranlaßt wurde) mehr als bisher enthalten werde; derselbe muß, wie in anderen Ländern, zur Ausnahme werden, bevor mit Grund

von der Reichsregierung verlangt werden kann, durch die Tarifirung der fremden Münzen, welche, wie bereits bemerkt, schon durch den Reiseverkehr stets in Deutschland eingeführt werden und in mäßigen Beträgen auch völlig unverfänglich sind, einen möglichen Verlust von dem Publikum abzuwenden.

Umrechnung der älteren Verbindlichkeiten in die Reichsgoldwährung.

Artikel 14 entscheidet in wenigen Worten eine Frage, über welche eine vollständige, umfangreiche Literatur entstanden ist, und die namentlich in den Zeiten der fortwährenden Verschlechterung des Münzfußes zu zahllosen Prozessen Veranlassung gab, die Frage nämlich, wie es mit denjenigen Verbindlichkeiten zu halten sei, welche noch aus der Zeit der nunmehr aufgegebenen Partikular-Münzsysteme stammen.

Die Zahl und die Bedeutung dieser Verbindlichkeiten ist bei der verhältnißmäßigen Raschheit des Ueberganges eine ganz ungeheuere; man darf nur, von den Privatverpflichtungen ganz abgesehen, an die unendlich vielen Schuldverschreibungen der Staaten und Gemeinden denken, welche sammt und sonders in die neue Währung umzurechnen sind, um einen Begriff von der Größe der hier in Frage stehenden Interessen zu erhalten.

Schon der Uebergang von einem Rechnungsfuße zu einem anderen bereitet große Schwierigkeiten; unendlich erhöht und vervielfacht werden dieselben aber dann, wenn es sich darum handelt, an die Stelle des bisher allgemein üblich gewesenen Tauschmittels ein anderes zu setzen.

Man hat geglaubt, diesen Schwierigkeiten durch einen allgemeinen Rechtssatz entgehen zu können, nach welchem der Schuldner in Ermangelung derjenigen Münzen, in welchen contrahirt wurde, sich durch Bezahlung ihres Gehaltes an edlem Metalle liberiren dürfte, so daß eine Schuld von 100 Thalern durch Bezahlung von so viel Feinsilber (sei es in Barren oder in anderen Münzsorten) getilgt werden könnte, als in 100 Thalern enthalten war. Dieses Auskunftsmittel erscheint so einfach, wie das Ei des Columbus; allein es ist in Wirklichkeit ebenso unpassend, als es richtig zu sein scheint.

Vor Allem ist es offenbar, daß durch dasselbe die Willensmeinung der ursprünglich contrahirenden Parteien verletzt wird, welche sicherlich nicht wollten, daß eine gewisse Menge Edelmetall, sondern eine gewisse Menge des im Lande umlaufenden, zu allen Zahlungen brauchbaren Tauschmittels, mit einem Worte eine gewisse Menge „Geld" bei dem Fälligwerden der Forderung gezahlt werden solle.

Ein Gläubiger also, der 100 Silberthaler hingab, als dieselben noch Geldeseigenschaft besaßen, ist für seine Fornerung nicht richtig bezahlt, wenn ihm eine gewisse Menge eines Metalles zurückgegeben wird, welches mittlerweile die wesentlichste Eigenschaft des Geldes, die allgemeine und unbeschränkte Gültigkeit verloren hat; er hat Geld hingegeben, und ist in seinem vollen Rechte, wenn er verlangt, Geld wieder zurückzuerhalten.

Ebensowenig kann dem Schuldner zugemuthet werden, an Stelle eines überall vorhandenen und erhältlichen Zahlungsmittels ein Edelmetall zu kaufen und dem Gläubiger zu liefern, welches mittlerweile die Natur einer Waare angenommen hat, deren richtigen Preis er in den meisten Fällen nicht sicher erfahren kann; auch er ist in seinem Rechte, wenn er verlangt, sich durch Hingabe einer gewissen Menge des von der Gesetzgebung zum Gelde gemachten Metalles seiner Schuld entledigen zu können.

Es kann also gar nicht bezweifelt werden, daß der ursprüngliche Wille der Parteien, sowie Recht und Billigkeit am besten gewahrt werden, wenn bei dem Wechsel der Währung sämmtliche Forderungen aus der alten in die neue Währung umgerechnet werden, d. h. es läßt sich nicht vermeiden, die in Silber contrahirten Schulden in Gold zu bezahlen.

Es ist daher nicht als eine willkürliche Verletzung der Rechte und Interessen des Einzelnen anzusehen, wenn § 1 des Art. 14 bestimmt, daß von dem Eintritte der Reichswährung an die in den älteren Münzen contrahirten Verbindlichkeiten in Reichsmünzen zu tilgen sind, und zwar nach

Art. 9 bei Beträgen von mehr als 20 Mark in Reichsgoldmünzen; es konnte im Gegentheil gar nicht anders verfahren werden, wenn nicht entweder das Recht des Gläubigers oder das des Schuldners verletzt werden wollte.

Hiemit ist jedoch noch nichts Anderes festgestellt, als der Grundsatz, daß Silberschulden nach einem gewissen Werthverhältnisse des Silbers zum Golde umgerechnet und in Gold bezahlt werden dürfen; keineswegs aber stand es fest, daß dieses Verhältniß gerade dasjenige sein müsse, welches die deutsche Münzreform angenommen hat (1 : 15,5).

Bekanntlich bewegt sich dieses Verhältniß zwar seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts so ziemlich um die eben angegebene Proportion herum, aber doch zeitweise mit nicht ganz unbedeutenden Abweichungen; auch ist dasselbe in einer fortwährenden Veränderung zu Gunsten des Goldes begriffen, welche zwar durch vorübergehende Umstände (z. B. die plötzliche Entdeckung der californischen Goldfelder) in ihrem Fortschreiten gehemmt, aber doch nicht vollständig aufgehalten wurde.

Nach einer anerkannten Rechtsregel soll nun bei der Erfüllung einer Schuld der Gläubiger genau das erhalten, was er ursprünglich hingegeben, und es mußte deßhalb nach strengem Rechte, falls an Stelle des Silbers Gold gegeben werden soll, dasjenige Werthsverhältniß der beiden Edelmetalle zu Grunde gelegt werden, welches zur Zeit, nicht der Tilgung, sondern der Entstehung der Schuld, und zwar an dem Orte der Entstehung bestand, so daß je nach Umständen für einen Thaler in Silber auch etwas weniger oder etwas mehr als 3 Mark in Gold, im Allgemeinen aber für die aus dem 18. oder gar 17. Jahrhundert und noch weiter zurück stammenden Verpflichtungen weniger zu zahlen sein würde, als nach dem jetzt gesetzlichen Maßstabe.

Es muß aber jedermann einleuchten, zu welch enormen Schwierigkeiten, Chicanen und Prozessen es führen müßte, wenn für jede irgendwie bedeutendere Schuld derartige com-

plicirte und häufig fast unmögliche Untersuchungen angestellt werden müßten, und man wird es, was auch die juristischen Theoretiker dazu sagen mögen, als eine Wohlthat betrachten müssen, daß die Reichsgesetzgebung, mit einem Schlage Tausende von Streitigkeiten vermeidend, in § 2 des Art. 14 unzweideutig bestimmt hat: „Bei der Umrechnung der Silberschulden in Gold ist dasjenige Verhältniß maßgebend, welches bei der deutschen Münzreform angenommen wurde, und nach welchem der Thaler gleich 3 Mark in Gold gilt, der Gulden $1\frac{5}{7}$ Mark u. s. f."

Man darf dreist behaupten, daß der hiedurch dem Einzelnen möglicher Weise verursachte Schaden zehn- oder hundertfach aufgewogen wird durch den der Gesammtheit zugehenden Gewinn, einen sicheren, über jede Anfechtung erhabenen, und in der Mehrzahl der Fälle auch richtigen Umrechnungsmaßstab zu besitzen; ja es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß ohne die gesetzliche Feststellung eines solchen der Uebergang zur Goldwährung praktisch nicht auszuführen sein würde.

Für die wenigen Ausnahmsfälle, in welchen Verbindlichkeiten ausdrücklich in Goldmünzen (die ja bisher in Deutschland nur als Waare galten) begründet worden sind, ist es dagegen ganz sachentsprechend, die Umrechnung nach dem gesetzlichen Feingehalte derselben im Verhältnisse zum Feingehalte der Reichsgoldmünzen vorzunehmen, wie z. B. bei Schulden, welche vertragsgemäß in nicht mehr vorhandenen Goldkronen, Friedrichsdor 2c. zu tilgen sind.

Die in §§ 3 und 4 des Artikel 14 enthaltenen Bestimmungen sind von so allgemein verständlicher Natur, daß eine Erläuterung derselben füglich unterlassen werden kann.

Tarifirung der während des Uebergangszustandes noch umlaufenden älteren Münzen; Ausdeh-

Art. 15 bezweckt zu gleicher Zeit eine Tarifirung der Theilmünzen der Thalerwährung den neuen Reichssilbermünzen gegenüber, welche sich vollständig an das längst bekannte Verhältniß von 1 Mark = 10 Groschen, 1 Groschen = 10 Pfennigen 2c. 2c. anschließt, und die Ausdehnung der gesetzlichen Annahmepflicht für die bisher auf Norddeutschland

beschränkten Stücke zu 2 und 1, $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler auf das gesammte Reichsgebiet, eine Neuerung, welche zwar nur bis zur Außerkurssetzung dieser Münzen sich praktisch geltend machen wird, auf welche aber doch, bei der immerhin mehrjährigen Dauer der Uebergangsperiode, besonders aufmerksam zu machen nicht überflüssig sein dürfte.

nung der dem Thalersystem angehörenden Münzen auf Süddeutschland.

Von dem Zeitpunkte des Eintrittes der Reichswährung ab (§ 1 des Gesetzes) bis zu dem der Außerkurssetzung der dem Thalerfuße angehörenden Münzen ist es sonach im ganzen Reichsgebiete, also auch in Süddeutschland, gesetzlich gestattet, Zahlungen bis zu beliebiger Höhe in Stücken von 10 und 5 Silbergroschen zu leisten. Die auf Grund der Münzconvention von Oesterreich geprägten einfachen und doppelten Vereinsthaler hören dagegen von dem ersten Zeitpunkte an auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, da nur die Thalerstücke „deutschen Gepräges" anerkannt sind.

Eine Tarifirung der süddeutschen Münzen wurde aus dem Grunde nicht vorgenommen, weil sie bis zum Erlaß der die Reichsgoldwährung einführenden kaiserlichen Verordnung ohnedies aus dem Verkehre gezogen sein werden.

Uebergangsbestimmungen.

Die Vorschriften der Art. 16 und 17 bedürfen keines Commentars.

Mit denselben schloß der dem Bundesrathe von der Reichsregierung vorgelegte Gesetzentwurf und ebenso die nach der bundesräthlichen Berathung dem Reichstage gemachte Vorlage ab, und es läßt sich auch nicht bestreiten, daß eigentlich hiemit die Aufgabe eines Münzgesetzes zu Ende war.

Banknoten und Papiergeld.

Es ist jedoch allgemein bekannt, daß sich in Deutschland, wie in allen übrigen civilisirten Staaten, das gemünzte Geld nicht allein in der Rolle eines Trägers des Verkehrs erhalten hat, sondern dieselbe mit einem fiktiven Werthzeichen, dem Papier, theilen muß.

Allgemein bekannt ist es auch, daß dieses letztere in einer doppelten Gestalt auftritt, der des Papiergeldes (vom Staate, manchmal auch von größeren Gemeinde-Verbänden ausgegeben) und jener der Banknote, welche von privaten,

aber mehr oder weniger der Staatsaufsicht unterworfenen Bank- und Creditinstituten herrührt.

Das eigentliche Staatspapiergeld nun tritt vollkommen mit der Prätension auf, das gemünzte Geld in aller und jeder Beziehung zu ersetzen; es wird nicht nur bei den öffentlichen Kassen demselben gleich behandelt, sondern muß auch bei Vermeidung gesetzlicher Strafen von jedem Privatmanne an Zahlungsstatt angenommen werden.

Trotz des hierin liegenden lästigen Zwanges ist doch das Staatspapiergeld mit Ausnahme einiger schreiender, durch die politische Zerrissenheit Deutschlands hervorgerufener Mißstände weniger den Angriffen der öffentlichen Meinung und der Fachschriftsteller ausgesetzt gewesen, als die nicht gedeckte Banknote; ja man ist sogar genöthigt, zuzugeben, daß das Vorhandensein eines mäßigen Betrages von jederzeit einlösbarem und stets dem gemünzten Gelde gleichwerthigem Papiergelde dem größeren Publikum zum förmlichen Bedürfniß geworden und trotz aller Erleichterungen des Verkehres durch Wechsel, Postanweisungen 2c. nicht wohl zu entbehren ist.

Allein auch hier hatte, wie so häufig, das Uebermaß der namentlich seit 1866 beliebt gewordenen Emissionen den Widerstand hervorgerufen, und das unverantwortliche Gebahren einiger kleinerer Regierungen, welche ohne alle Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs um des Zinsgewinnes halber bestrebt waren, möglichst viel Papiergeld auszugeben und in den benachbarten deutschen Staaten unterzubringen, eine förmliche Erbitterung erzeugt, welche bekanntlich schon während des Bestehens des norddeutschen Bundes zu einem provisorischen Gesetze führte, welches die fernere Ausgabe von Papiergeld verbot.

Die Mehrheit des Reichstages war entschlossen, die beim Erlaß des Münzgesetzes sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, auch auf diesem Felde eine Reform anzubahnen und die höchst widerstrebenden Einzelnregierungen zu einer Verringerung und gerechteren Vertheilung des Staatspapier-

geldes zu zwingen, indem das Münzgesetz nur mit einem hierauf bezüglichen Zusatzartikel angenommen werden sollte.

Gleichzeitig war beabsichtigt, den vielen Zettelbanken, welchen in Folge ihrer sehr weitgehenden, häufig sogar unbeschränkten Notenemissionsprivilegien nicht wohl anders beizukommen war, dadurch einen Schlag zu versetzen, daß die Ausgabe der auf Reichswährung lautenden Noten und die Umwechslung der älteren Stücke in solche nur in einem sehr hohen Betrage gestattet wurde, was ganz von selbst eine erhebliche Beschränkung ihres Notenumlaufs mit sich ziehen mußte.

Die Competenz der Reichsgesetzgebung zum Erlasse derartiger Bestimmungen war unanfechtbar, da die Verfassung ihr ausdrücklich die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und nicht fundirtem Papiergeld und die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen zuweist, und wenn auch die gewählte Gelegenheit formell mit dem Hinweise darauf bemängelt werden konnte, daß dieselben nicht in ein Münz-, sondern in ein Papiergeld- oder Bankgesetz gehörten, so war sie doch faktisch ungemein günstig, um die Reichsregierung im Interesse des von ihr lebhaft gewünschten Gelingens der Münzreform zu einer Pression auf die renitenten Mittel- und Kleinstaaten zu veranlassen.

Die Discussion über diese Frage hat den Reichstag und auch die Presse und die öffentliche Meinung gewiß ebensoviel beschäftigt, als die des gesammten Münzgesetzes, und es stand einmal sogar die vollständige Aufgabe des Gesetzes, oder wenigstens seine Verweisung vor eine parlamentarische Commission, und damit die Vertagung auf mindestens ein Jahr in Aussicht.

Der Grund hiefür lag hauptsächlich in der ganz ungewöhnlichen Schwierigkeit des Gegenstandes und der mangelnden Kenntniß über die wichtigsten hier in Frage kommenden Dinge, als z. B. die Höhe des vorhandenen Umlaufs an Banknoten, die Anzahl der emittirenden Institute,

die Tragweite ihrer Privilegien, sowie auch in dem Streben der leitenden Reichstagsmitglieder, mit einem Schlage und halbwegs durch eine Ueberrumpelung der Regierungen und der sonstigen Interessenten zu gleicher Zeit über die Einziehung des Staatspapiergeldes und über die Beschränkung der Banknotencirkulation ihren Ansichten und Wünschen Geltung zu verschaffen. So günstig die Gelegenheit zu einem solchen Vorgehen auch war, so wäre ihr doch auf ein Haar zu viel zugemuthet und das Schiff der Münzreform, wie der Präsident Delbrück witzig sagte, durch Ueberladung zum Sinken gebracht worden.

Schließlich wurde indeß durch Nachgiebigkeit in der Frage der Einführungstermine für die neuen gesetzlichen Bestimmungen, sowie hauptsächlich durch den fortwährenden direkten Verkehr der einflußreichsten Abgeordneten mit den Vertretern der Reichsregierung die Gefahr eines Scheiterns des mühseligen Werkes vermieden, und gelang es, im Art. 18 dem Münzgesetze Bestimmungen anzufügen, deren hohe und für die glückliche Fortentwickelung des deutschen Münzwesens ungemein wichtige Bedeutung kaum überschätzt werden kann.

Die Vorschrift, daß bis zum 1. Jan. 1876 sämmtliche bisher in Cirkulation gewesenen Banknoten eingezogen und durch neue, mindestens 100 Mark betragende Appoints ersetzt werden müssen, kann jedenfalls von allen Einsichtigen (mit alleiniger Ausnahme der Bankinteressenten) nur mit ungetheilter Befriedigung aufgenommen werden. Sie ist sozusagen für sich allein schon ein halbes Bankgesetz werth; ja es erscheint sogar zweifelhaft, ob es nicht vortheilhafter sein wird, wenigstens vorläufig die beabsichtigte Bankgesetzgebung ruhen zu lassen und die Wirkung abzuwarten, welche die durch jene Vorschrift der übermäßigen Banknotencirkulation auferlegten Beschränknngen äußern werden.

Es ist nämlich ganz offenbar, daß dieselbe schon durch die Natur der Dinge jenen Zielen mächtig vorarbeitet, welche sich, bei dem herrschenden Einigungsdrange, der nach Erreichung der politischen Einheit sich um so lebhafter dem

Gebiete der materiellen Interessen zuwendet, die künftige deutsche Bankgesetzgebung stecken wird, nämlich der Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank, und der allmählichen Verdrängung der kleineren Banken von dem Geschäfte der Notenmission.

Diese letzteren werden unter allen Umständen gut daran thun, sich jetzt schon mit dem Gedanken an eine derartige Gestaltung der Verhältnisse vertraut zu machen, und sich während der ihnen gegönnten fast dreijährigen Frist die Frage vorzulegen, inwieweit sie sich getrauen können, unter den alsdann so sehr veränderten Verhältnissen in dem Notenemissionsgeschäfte mit der übermächtigen preußischen Bank sich in Concurrenz einzulassen. Schon bisher haben diese Banken und ihre Freunde es hart empfunden und laut beklagt, daß die größere Kapitalsmacht, die halb officielle Stellung und die räumlich so weit ausgedehnte Wirksamkeit der preußischen Bank derselben eine fortwährend steigende Superiorität verleihen und ihr namentlich den größeren Verkehr fast vollständig zuwenden, so daß sich die kleineren Creditinstitute dieser Art gezwungen sahen, ihre Thätigkeit hauptsächlich auf die Emission geringerer Noten zu richten, welches Gebiet die preußische Bank verhältnißmäßig in weit geringerem Grade kultivirte.

Zur Zeit schwanken die Angaben über die Höhe des überhaupt im Umlaufe befindlichen Banknotenkapitals zwischen 300 und 400 Millionen Thalern, und es ist bisher noch niemals genau constatirt worden, wie viel hievon auf die Beträge von über 100 Mark, wie viel auf geringere Beträge entfällt. Sicher aber wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die kleineren Banken mehr mit Noten unter 100 Mark als mit größeren operiren, so daß die Vorschrift in Art. 18 des Münzgesetzes sie viel härter trifft, als die preußische Bank, und ihnen, wie bereits bemerkt, die Nothwendigkeit nahe legen wird, sich mit ihren Kapitals- und Arbeitskräften anderweitigen, lohnenden Zweigen des Bankwesens, z. B. dem in Deutschland verhältniß-

mäßig noch so wenig ausgebildeten Depositenwesen, zuzuwenden.

Die Verwaltungen der kleineren Banken waren sich auch recht wohl bewußt, daß die in der öffentlichen Meinung und unter der Mehrheit der Reichstagsabgeordneten herrschende Strömung sie in dem Besitze ihrer Privilegien bedrohe, und haben daher in mehreren dem Bundesrathe übergebenen Petitionen und Denkschriften den Schutz dieser hohen Körperschaft gegen die behaupteten Umsturzgelüste des Reichstages nachgesucht, allein mit wenig Erfolg, da den einzelnen Bundesregierungen selbstverständlicher Weise mehr um ihre eigenen, bei der Staatspapiergeldfrage engagirten Interessen, als um die unbeschränkte Aufrechterhaltung der einzelnen Bankprivilegien zu thun war.

Unter dem Vorgeben, daß der Umdruck der Banknoten in die Reichswährung auch nicht einmal in drei Jahren bewerkstelligt werden könne, wurde selbst der schließlich vom Reichstage adoptirte weitere Termin vom 1. Januar 1876 als unzureichend bekämpft, und dann hauptsächlich die Feststellung einer Minimalgrenze von 50 Mark anstatt von 100 Mark für die kleinsten Noten verlangt. Nicht undeutlich ließen hiebei die Vertreter der betheiligten Bankverwaltungen erkennen, daß sie versuchen würden, sich im schlimmsten Falle auf den Wortlaut ihrer von den einzelnen Staaten ertheilten Privilegien zu stützen und aus rechtlichen Gründen deren Aufrechterhaltung oder eine entsprechende Entschädigung zu verlangen; ja die Verwaltungen jener Privatzettelbanken, welche im Besitze eines der Zeit nach unbeschränkten und unkündbaren Privilegiums sich befanden, hatten es nicht einmal für nöthig befunden, sich jenen Petitionen und Denkschriften anzuschließen.

In der That muß auch die Discussion, welche sich im Reichstage sowohl als in der Presse über die rechtliche Seite der Frage erhob, eine noch viel dunklere und verworrenere genannt werden, als die über die materielle Zweckmäßigkeit der ergriffenen Maßregeln gepflogene; und obwohl durch Ar-

tikel 18 des Münzgesetzes, der ein fait accompli schuf, vorläufig eine Pause in dem Streite eingetreten ist, darf man doch auf sein sofortiges Wiederaufleben spätestens bei Gelegenheit der endgiltigen Regelung der Bankfrage durch den Reichstag rechnen.

Der Standpunkt der Bankverwaltungen ist klar; diejenige, welche im Besitze eines unkündbaren oder noch lange fortlaufenden Privilegiums sich befinden, bestehen auf ihrem „Schein", die weniger günstig situirten dagegen verlangen die volle Bankfreiheit unter Aufrechterhaltung der unbeschränkten Befugniß zur Emission von Noten, sind aber dabei nicht abgeneigt, sich den Bestimmungen der künftigen Gesetzgebung über Staatsaufsicht, öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsergebnisse, Metalldeckung u. s. w. gutwillig zu fügen.

Dieselben haben sogar in dieser Richtung in der bereits erwähnten Denkschrift an den Bundesrath selbst diejenigen Reformen bezeichnet und vorgeschlagen, welche nach ihrer Ansicht zur Abstellung der verschiedenen, nicht abzuläugnenden Schäden und Mißbräuche des deutschen Zettelbankwesens durchzuführen sein würden.

Die Feinde der Zettelbanken dagegen führten in erster Linie ein Argument in's Feld, welches wir unmöglich für stichhaltig, ja kaum für ernsthaft halten können, und welches sicherlich vor keinem Gerichtshofe Gnade finden würde. Da nämlich die Privilegien und Concessionen der Banken stets auf Thaler oder Gulden und auf Silbergeld lauten, so sollten dieselben schon durch die bloße Einführung der Reichsgoldwährung hinfällig geworden sein.

Unzweifelhaft gewichtiger ist schon die Einwendung, daß jene Privilegien die Banken in die Grenzen eines einzelnen Landes- oder wenigstens eines Währungsgebietes einschließen, so daß die durch die neue Münzgesetzgebung ihnen eröffnete Bewegungsfreiheit auf dem gesammten Reichsgebiete immerhin als eine Erweiterung ihrer Befugnisse erscheint, welche eine anderweitige Beschränkung derselben rechtfertigt oder doch entschuldigt.

Es bleibt jedoch stets nothwendig, der Sache vollständig auf den Grund zu gehen und direkt die Rechtsbeständigkeit jener Privilegien zu untersuchen, und da kann es denn nicht zweifelhaft sein, daß solche Vorrechte, welche mit der öffentlichen Wohlfahrt absolut nicht verträglich sind, fallen müssen.

Als seinerzeit in fast allen deutschen Staaten die lehens- und gutherrlichen Rechte, die exorbitanten Jagdrechte, als noch vor wenigen Jahren z. B. in Bayern die realen Gewerberechte aufgehoben wurden, stand dem Staate auch kein anderer Rechtstitel zur Seite, als die Gemeinschädlichkeit dieser Vorrechte und Privilegien, ein Rechtstitel, der allerseits für vollkommen ausreichend erachtet wurde; es wird mit den Bankprivilegien, deren Gemeinschädlichkeit in ihrer jetzigen Gestalt und Ausdehnung Niemand bestreitet, wohl auch nicht anders gehalten werden können, als mit jenen aus dem Mittelalter stammenden Vorrechten, deren Quellen zudem häufig reiner und unantastbarer waren, als die Concession einer kleinstaatlichen Regierung, welche gänzlich unbekümmert um ihre natürlichen Pflichten gegen den öffentlichen Verkehr oder gegen die Nachbarstaaten einer Privatgesellschaft ein völlig unbeschränktes Notenemissionsrecht einräumte.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die von den Bankinteressenten und von der Centrumspartei im Reichstage als Rechtsbruch bezeichnete Bestimmung des Art. 18 die eigentliche Privilegienfrage unberührt läßt, und nur dasjenige abschneidet, was als durchaus mißbräuchlich und dem Charakter des Banknotenwesens völlig widersprechend bezeichnet werden muß, nämlich die übermäßige Ausgabe kleiner Scheine, welche, förmlich die Natur des Papiergeldes annehmend, über ganz Deutschland zerstreut und fast niemals wieder den emittirenden Banken zur Wiedereinlösung präsentirt wurden, während gerade der fortwährende natürliche Kreislauf der Banknote in den Verkehr und von da in die Bank zurück mit Recht als ihr zuverlässigstes inneres Merkmal und Unterscheidungszeichen von dem Papiergelde angesehen wird.

Ebenso wie das jedes natürliche Gefühl empörende Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitigt worden ist, und zwar unter dem Beifalle der ganzen gebildeten Welt ohne Anspruch auf Entschädigung, ebenso kann die Entscheidung des Reichstages, welche den nur für kleinere Staatsgebiete concessionirten Banken das Jagen auf fremdem Grund und Boden unmöglich macht, nicht als ein Unrecht und als eine Rechtsverletzung, sondern recht eigentlich als die Wiederherstellung des mißbräuchlich gestörten natürlichen Rechtsverhältnisses angesehen werden. Ein Entschädigungs-Anspruch gegen das Reich kann auf Grund dieses Artikels um so weniger erhoben werden, als die in Frage stehenden Creditinstitute ihre Thätigkeit nur anderen Zweigen des Bankgeschäftes zuzuwenden brauchen, welche notorisch ebenso gewinnreich als das der Notenemission und über derselben in einer Weise vernachlässigt worden sind, welche der deutschen Volkswirthschaft im Vergleiche zu der anderer Länder schweren Schaden zugefügt hat. —

Auch die Staatspapiergeldfrage hat in Art. 18 eine Erledigung gefunden, welche zwar nicht alle berechtigten Wünsche erfüllt und namentlich den Termin für die Einlösung der bisherigen, zum Theil wirklich in einem anstandswidrigen Zustande befindlichen Scheine ziemlich weit, ebenfalls bis zum 1. Januar 1876, hinausschiebt, welche aber doch als principiell völlig richtig anerkannt werden muß.

Nicht das Bestehen des Staatspapiergeldes an und für sich, sondern die bisherige Art seines Bestehens, die ungerechte Vertheilung und vor Allem die Ausgabe des Papiergeldes in verschiedener Währung und durch die Partikularstaaten war es, die laute und gerechte Klagen des betheiligten Publikums veranlaßten.

Es sind zwar bei der öffentlichen Discussion der Frage im Reichstage und auch außerhalb desselben Stimmen laut geworden, welche sich zu entschiedener Feindschaft gegen das Staatspapiergeld überhaupt bekannten und dasselbe aus dem deutschen Reiche völlig verbannt wissen wollten.

Man legte demselben namentlich einen großen Theil der Mitschuld an dem fortwährenden Steigen der Waarenpreise und Arbeitslöhne zur Last, welche man in erster Linie, wo nicht allein durch die Vermehrung der Umlaufsmittel bedingt glaubt.

Es wird sich indessen fragen, ob diese Erscheinung, welche übrigens die Volkswirthschaft im Allgemeinen nicht nachtheilig berührt und nur von denjenigen Volksklassen empfindlich gefühlt wird, welche, wie die Kapitalisten, auf den Früchten früherer Arbeit ausruhen, ohne selbst zu arbeiten, oder, wie die Staatsdiener, Pensionisten rc., auf einen festen, nicht leicht erhöhbaren Gehalt angewiesen sind, wirklich durch die Vermehrung der Umlaufsmittel allein hervorgebracht ist, oder ob nicht vielleicht beide Thatsachen zusammen in einer gemeinschaftlichen, höheren Ursache sich vereinigt finden.

Wir glauben auch, daß in der That von denen, welche die Erhöhung der Preise beklagen und dem Papiergelde zur Last legen, die ungeheuren Folgen nicht genügend berücksichtigt und gewürdigt werden, welche ein Krieg von der Bedeutung und dem Umfange des deutsch-französischen von 1870—71 und ein Friedensschluß wie der vom 10. Mai 1871 auf materiellem Gebiete nicht weniger als auf politischem haben mußte.

Durch diese gewaltigen Ereignisse ist das deutsche Volk, bisher durch widrige politische Geschicke niedergedrückt, mit einem Schlage aus der bisherigen Beschränktheit und Kleinlichkeit seiner Verhältnisse emporgehoben und jenen beiden westlichen Culturvölkern gleichgestellt worden, welche bisher die materielle Civilisation beherrschten.

Dazu kam noch, daß während der Jahre von 1860 bis 1870 und namentlich seit 1866 die fortwährend drohende Kriegsgefahr Handel und Industrie gewaltsam niedergehalten hatte, welche überall, selbst in dem besiegten und um wenigstens 10 Milliarden ärmer gewordenen Frankreich, einen geradezu beispiellosen Aufschwung nahmen, sobald sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen hatte, daß die Wieder-

aufrichtung des deutschen Reiches und seine gewaltige Defensivstärke wenigstens für die nächsten Jahre Ruhe und Frieden verbürgten.

Unter diesen Umständen erklärt sich der Aufschwung der Preise und Löhne, der uns übrigens noch kaum mit England oder Frankreich gleichgestellt hat, in ziemlich natürlicher Weise, und wird man kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß Beides, das Steigen der Preise und die Zunahme der Cirkulationsmittel, auf einer und derselben Grundursache, der veränderten materiellen und politischen Stellung des deutschen Volkes beruhen.

Sonst wäre es auch in der That nicht wohl zu erklären, daß der Verkehr, der sich doch im Uebrigen gegen jeden ihm angethanen Zwang so sensitiv erweist, das Wachsen der Umlaufsmittel so willig hingenommen und durch kein Zeichen, deren ihm ja so viele zu Gebote stehen, zu erkennen gegeben hat, daß deren zu viele vorhanden seien; denn das Staatspapiergeld steht überall dem baaren Gelde gleich, und selbst die Banknoten, deren Menge von 170 Millionen Thalern vor dem Kriege auf beinahe 400 Millionen Thaler gestiegen soll, finden fortwährend willige Nehmer, anstatt zu den Kassen der emittirenden Banken zurückzukehren.

Es kann also keinesfalls die Ueberfluthung mit Cirkulationsmitteln so gar stark sein, wie sie häufig dargestellt wird, wenn auch nicht geläugnet werden soll, daß einige Faktoren des Umlaufs, so namentlich die kleineren Banknoten, sich über Gebühr ausgedehnt haben, und in der Gesammtheit der Cirkulation mehr Platz einnehmen, als sie verdienen. —

Unter allen Umständen aber wird ein Papiergeld, wie dasjenige, welches nach Art. 18 an die Stelle der eingezogenen Partikular-Kassenanweisungen treten soll, nicht als eine Gefährdung der deutschen Volkswirthschaft angesehen werden können.

Schon der in Aussicht genommene sehr mäßige Betrag

von 40 Millionen Thalern, welcher erheblich hinter dem bisherigen zurückbleibt, trotz des unläugbaren Fortschrittes von Gewerbe und Handel, wird hierüber beruhigen. Vielfach ist behauptet worden, daß jeder Thaler Papier einen Thaler Metall, sei es Silber oder Gold, aus dem Lande treibe, und daß derjenige Staat, dessen Volks- und Finanzwirthschaft mit Recht als Muster gelte, kein eigentliches Papiergeld, und doch keine Banknoten unter 5 Pfund Sterling besitze.

Beides ist richtig, und es läßt sich insbesondere nicht bestreiten, daß, wenn der Verkehr eines Landes eine gewisse Menge von Umlaufsmitteln erfordert, und ein Theil derselben in Papier vorhanden ist, nur noch der Rest in Edelmetall bestehen kann.

Es darf aber dabei nicht vergessen werden, daß sich das deutsche Reich aus politischen Motiven, um nicht von einem plötzlichen Kriege überrascht zu werden, entschlossen hat, den Betrag von 40 Millionen Thalern in geprägtem Golde in einem Reichskriegsschatze niederzulegen, welcher der Cirkulation in dieser Form entzogen und in der Form Reichspapiergeld, für welches der Kriegsschatz die völlig ausreichende Deckung bildet, zurückgegeben werden.

Diese 40 Millionen Thaler sind also nicht, wie sie es in anderen Staaten sein würden, eine ungedeckte, schwebende Schuld des Reiches, sondern das Aequivalent eines positiven Vermögensbestandtheiles. Es soll an demselben auch kein Zinsgewinn gemacht, sondern lediglich der Zinsverlust ausgeglichen werden, welcher durch den schlummernden Reichskriegsschatz verursacht wird, und man darf überzeugt sein, daß das praktische England, wenn es nicht seine insulare Lage und seine Flotte zu seinem Schutze hätte, und in gleicher Weise wie Deutschland für unvorhergesehene Fälle einen Vorrath von baarem Gelde halten müßte, sich nicht einen Augenblick besinnen würde, durch Ausgabe eines entsprechenden Betrages von Schatzscheinen den entstehenden Zinsverlust zu decken.

Schließlich ist zu bedenken, daß die langjährigen Gewohnheiten eines Volkes unter allen Umständen schonend und vorsichtig behandelt sein wollen: es ist gar nicht zu bezweifeln, daß das deutsche Publikum an das Staatspapiergeld trotz seiner bisherigen schlechten Beschaffenheit, trotz der Verschiedenheit der Währung und der Vielheit der Emittenten gewöhnt ist und dasselbe sogar liebgewonnen hat, so daß mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, das neue Reichspapiergeld, bei welchem eine Menge dieser Uebelstände wegfallen, werde ein allgemein beliebtes Zahlungsmittel abgeben; bei einem Betrage von 120 Millionen Mark gegen circa 1000 Millionen in Goldmünzen wird auch von einem Uebermaße nicht die Rede sein können.

Unter solchen Umständen scheint uns durch die Annahme eines derartigen Reichspapiergeldes die Zustimmung der Bundesregierungen zu der Beseitigung des bisherigen Landespapiergeldes und der Banknoten unter 100 Mark nicht zu theuer erkauft zu sein.

Ueber die Vertheilung der 40 Millionen an die einzelnen Staaten wird ein Reichsgesetz die erforderlichen Bestimmungen treffen, wobei der Versuch gemacht werden soll, die widerstreitenden Interessen der Einzelstaaten zu versöhnen und diejenigen unter ihnen, welche jetzt eine verhältnißmäßig überwiegende Papiergeldcirkulation besitzen, für den Verlust theilweise zu entschädigen, welchen sie durch die unvermeidliche Herabminderung derselben erleiden werden.

Voraussichtlich wird hiebei in der Weise verfahren werden, daß denjenigen Staaten, welche mehr Papiergeld ausgegeben haben, als ihr nach der Bevölkerungsziffer zu berechnender Antheil an den 120 Millionen Mark beträgt, ein Theil (etwa die Hälfte) des Ueberschusses von der Reichskasse als Darlehen gegeben wird, so daß sie zwar nicht mehr die volle Höhe ihrer bisherigen Papiercirkulation, aber doch bedeutend mehr als das bei stricter Vertheilung nach dem Maßstabe der Bevölkerungsziffer Entfallende beibehalten können.

Auf das Königreich Sachsen z. B. würden ungefähr

9 Millionen Mark an Reichspapiergeld entfallen, während dasselbe für 60 Millionen Landespapiergeld im Umlaufe haben soll.

Nach obigem Systeme würde dasselbe zu den 9 Millionen noch ungefähr 25 Millionen an Reichspapiergeld erhalten, also an Stelle der früheren 60 Millionen immer noch 34 Millionen Mark im Umlaufe behalten können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Uebergangszustand nicht weiter verlängert wird, als es die Schonung der einzelstaatlichen Interessen dringend erheischt, und daß die in solcher Weise begünstigten Regierungen den gewährten Vorschuß innerhalb eines gewissen Zeitraumes in jährlichen Ratenzahlungen zurückerstatten müssen, so daß allmählich auch für sie die Vertheilung nach dem einfachen Bevölkerungsmaßstabe eintritt.

Um der Reichskasse die Gewährung dieser sehr bedeutenden und natürlicher Weise unverzinslich zu gebenden Vorschüsse möglich zu machen, wird voraussichtlich nichts Anderes übrig bleiben, als während der Dauer jener Uebergangsperiode von dem beabsichtigten Satze von 3 Mark an Reichspapiergeld für den Kopf der Gesammtbevölkerung abzugehen und um soviel mehr desselben auszugeben, als die den Einzelnstaaten zu leistenden Vorschüsse betragen; die Rückzahlungsraten dieser letzteren würden dann sofort zur Einlösung des entsprechenden Betrages an Reichspapiergeld verwendet, bis allmählich die normale Ziffer von 120 Millionen Mark wieder erreicht wäre.

Es ist vorauszusehen, daß ein den hier angedeuteten Vorschlägen im Allgemeinen entsprechender Gesetzentwurf dem Reichstage bei seinem Wiederzusammentritt vorgelegt werden und wahrscheinlich auch zur Annahme gelangen wird.

Im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen sind ferner erschienen:

Deutsche Reichsgesetze, Hand- und Volksausgabe.

Nr. 1. Verfassung des deutschen Reiches. Gesetz vom 16. April 1871. $3^1/_2$ Bogen. Eleg. cart. 4 Sgr. oder 12 kr.

Nr. 2. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 1. Januar 1872. 7 Bogen. Eleg. cart. 5 Sgr. oder 18 kr.

Nr. 3. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871, nebst der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 19. Juni 1871. 1 Bog. Eleg. cart. 3 Sgr. oder 9 kr.

Nr. 4 a. b. Deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung mit der Königlichen Allerhöchsten Verordnung, den Vollzug der Gewerbe-Ordnung für Bayern betreffend. Complet $5^1/_4$ Bogen. br. $7^1/_2$ Sgr. oder 24 kr.

Wechselordnung, allgemeine deutsche vom 26. November 1848 mit dem Einführungsgesetze vom 25. Juli 1850, dem Gesetze vom 29. Juni 1851 über die kaufmännischen Anweisungen, dem Gesetze vom 5. Oktober 1863 „einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend", Notizen aus der Rechtssprechung und alphabetischem Sachregister. Zweite Aufl. $3^1/_2$ Bog. geh. 6 Sgr. oder 18 kr.

Eine der besten und zugleich billigsten Ausgaben der deutschen Wechselordnung.

Der deutsche Wechselstempel. Ausführliche Erläuterung des **deutschen Reichsgesetzes** über die **Wechselstempelsteuer** mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns und der Länder mit süddeutscher Währung. Von **Fr. X. Pröbst.** Mit 14 Tabellen zur Berechnung der Wechselstempelsteuer. $4^1/_2$ Bogen. gr. 8. br. 9 Sgr. oder 30 kr.

Wahlgesetz für den deutschen Reichstag mit Reglement. 20 Seiten. 8. geh. $3^1/_2$ Sgr. oder 12 kr.

T. Ruf's Münzrechner für Süddeutschland zur Umwandlung der Gulden und Kreuzer in Mark und Pfennig. Ein Hilfsmittel für Haus und Geschäft. $2^1/_2$ Sgr. oder 9 kr.

Knobling, L., Zins- und Münztabellen, enthaltend a) die Berechnung der Zinsen aus 1 bis 50,000 Mark Capital auf alle Tage des Jahres zu 3, $3^1/_4$, $3^1/_2$, $3^3/_4$, 4, $4^1/_4$, $4^1/_2$ und 5 Prozent, b) die Umrechnung der nord- und süddeutschen Währungen in Reichsmünze und umgekehrt, sowie die Reduktion der bekanntesten ausländischen Münzen in die Reichswährung nebst den Münzgesetzen vom Jahre 1871 und 1873. $4^1/_2$ Bog. gr. 8. br. 10 Sgr. oder 36 kr.